

TEIL III

ERWACHSENE

MENSCHEN MIT

BEHINDERUNGEN

Teil III Erwachsene Menschen mit Behinderung

„Es ist eine Kunst nicht die Defizite in einem Menschen zu sehen, sondern die Ressourcen und das was einen Menschen liebenswert macht!“

Menschen mit Behinderungen sollen ein weitgehend normales Leben führen. Wichtige Schritte sind bereits getan. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) am 1. Juli 2001 wurde ein modernes und leistungsfähiges System der Teilhabe behinderter Menschen eingeführt, das Chancengleichheit, soziale Integration sowie die Eröffnung beruflicher Perspektiven umfasst.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Mit dem SGB IX und der Schwerbehindertenausgleichs-Abgabeverordnung ergänzt und vervollständigt das Schwerbehindertenrecht das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes und die übrigen berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation und zur Eingliederung. Es soll dazu beitragen, schwerbehinderten Menschen und von Behinderung Bedrohten einen geeigneten, behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplatz zu verschaffen oder zu erhalten sowie behinderungsbedingte Nachteile oder Mehraufwendungen im Arbeits- und Berufsleben auszugleichen.

1. Leistungsangebote

Ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungsangebote im Vogtlandkreis



- Behindertenberatungsstellen (7)
- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (KOBS)
- Niedrigschwellige Betreuungsangebote (3)
- Familienentlastende Dienste (3)
- Werkstätten für behinderte Menschen (5)
- Wohnstätten für behinderte Menschen (16)
- Außenwohngruppen (8)

1.1 Behindertenberatung

Beratung und Information sind für den behinderten Menschen und seinen Angehörigen von größter Bedeutung. Sie tragen wesentlich dazu bei, das Gefühl der Hilflosigkeit abzubauen oder erst überhaupt nicht entstehen zu lassen, sie ersparen Leerlauf, Doppelarbeit, Missverständnisse und sichern dem behinderten Menschen unter den vielen vorhandenen Hilfsangeboten diejenigen, die seiner Behinderung am besten entsprechen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (ÖGD-Gesetz)
- Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) vom 16.06.1994
- Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe des SMS vom 8. Juni 2006 (RLPsySu)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen vom 11. Dezember 2001, Geändert durch Nr. 2 der VwV vom 27. Dezember 2002 (Sächs.ABl. 2003 S. 63) mit Wirkung vom 1. Januar 2003
(„*Fachkraftförderung*“ ist ab 2009 nicht mehr vorgesehen; entfällt)
- Leistungsvereinbarung - SGB XII zwischen dem Träger der Einrichtung / des Dienstes und dem Träger der Sozialhilfe, Landratsamt Vogtlandkreis

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII geregelt.

Personenkreis

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Einrichtungen / Dienste

Die Beratung behinderter Menschen im Vogtlandkreis wurde z. T. an freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen. Die Einrichtungen und Dienste sind verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistung Personen, die dem benannten Personenkreis angehören, zu beraten. Der Dienst prüft eigenverantwortlich die Leistungsberechtigung auf der Grundlage des § 2 SGB IX.

Im Hilfeplan werden die einzelnen Beratungsleistungen nach den Vorgaben des Leistungskataloges bestimmt und erfasst.

Aufgaben des Dienstes

- Information des Hilfesuchenden über die soziale Behindertenberatung
- Erstellen und Fortführen eines individuellen Hilfeplanes
- individuelle Beratung der Ratsuchenden nach dem abgestimmten Leistungskatalog
- Information über behindertenspezifische Angebote und Leistungen (z. B. Hilfsmittel, Bauberatung)
- Weitervermittlung an andere spezifische Dienste und Träger (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), betreutes Wohnen, Familienentlastende Dienste) und Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden (Gesundheits- und Sozialamt)
- psychische und bei Bedarf seelsorgerische Betreuung und Begleitung
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen
- Motivation und ggf. Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Aufbau und Begleitung von Kontakten und Gruppen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen
- Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Helfern
- kontinuierliche Teamarbeit

Kostenträger

Kostenträger sind der örtliche Sozialhilfeträger und das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales im Rahmen einer evtl. Fachkraftförderung
(ab 2009 keine Fachkraftförderung mehr)

Finanzierung

Der Träger der örtlichen Sozialhilfe übernimmt die angemessenen Kosten der sozialen Behindertenberatung. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Träger der Einrichtung / des Dienstes und dem örtlichen Sozialhilfeträger gesondert abgeschlossene Vergütungsvereinbarung.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen kann auf Antrag Leistungen der Beratungsdienste gewähren.

Am 29.01.2008 beschloss der Sächsische Landtag das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung. Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wurde bestimmt, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen die Aufgaben des Integrationsamtes und deren Zweigstellen ab 01.08.2008 übernimmt.

Das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales wird mit Wirkung zum 01.08.2008 aufgelöst).

Leistungserbringer / Dienste

Die Leistungserbringer / Dienste haben die Aufgabe den Kontakt- und Beratungsbedarf Ratsuchender Personen in vertrauensvoller Weise durch fachlich kompetente Auskünfte und Informationen gerecht werden.

Allgemeine Behindertenberatung

Hilfemaßnahmen sind geboten, wenn

- die Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis nicht erfolgen kann, weil es Probleme mit der Betreuung von Angehörigen gibt, die eine Behinderung haben
- infolge einer eigenen Behinderung des Hilfeempfängers die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses erschwert ist und ein spezielles Beratungsangebot benötigt wird
- infolge von Krankheit oder Unfall der Hilfesuchende von einer Behinderung bedroht ist

Leistungsangebote

- Aufzeigung von verschiedenen Leistungsansprüchen und Hilfsangeboten
- Aufzeigung von Lösungen zur Problembewältigung
- Lebenspraktische Hilfe zur Bewältigung der Alltagsprobleme
- Vermittlung an spezielle Behindertenberatungsstellen

Allgemeine Behindertenberatungsstellen

SR	Träger	Beratungsstelle	Telefon
1	Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V.	08468 Reichenbach Nordhorner Platz 3	037421 / 28077
3	Friedensstraße 24 08523 Plauen	08606 Oelsnitz Kirchplatz 3	037421 / 22196
2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V.	08209 Auerbach Herrenwiese 9a	03744 / 831214
3	Herrenwiese 9a 08209 Auerbach	08248 Klingenthal Auerbacher Str. 4	
1		08485 Lengenfeld Kirchplatz 2	
4	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e. V. Rilkestraße 13 08525 Plauen	08525 Plauen Rilkestraße 13	03741 / 528809

Spezielle Behindertenberatung

Hilfemaßnahmen sind geboten, wenn

- ein spezieller Hilfebedarf aufgrund der vorliegenden Behinderung benötigt wird
- infolge der speziellen Behinderung eines Angehörigen, die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses erschwert oder nicht möglich ist
- die Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis durch die Behinderung beeinträchtigt ist bzw. kein Arbeitsplatz vermittelt werden kann

Leistungsangebote

- spezielle Beratung zur vorliegenden Behinderung
- Informationen über Leistungsansprüche und Leistungsangebote verschiedener Träger
- Aufzeigung von Lösungsansätzen zur Bewältigung der Konfliktsituation
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- Weitervermittlung an spezielle Leistungsträger
- lebenspraktische Hilfe und Anleitung zur Bewältigung der speziellen Behinderung

Spezielle Behindertenberatungsstellen

SR	Träger	Beratungsstelle	Telefon
	Sozialverband VdK Sachsen e. V. August-Bebel-Str. 1 08523 Plauen	08523 Plauen August-Bebel-Straße 1	03741 / 522458
		08468 Reichenbach Fritz-Ebert-Str. 25	03765 / 68100
		08209 Auerbach Bahnhofstraße 10 Haus C	03744 / 254457
		08626 Adorf Verkehrsamt	0160 / 96305568
	Gehörlosenzentrum Zwickau e. V. Ebersbrunner Str. 28 08064 Zwickau	08064 Zwickau Ebersbrunner Straße 25	0375 / 770330
		08209 Auerbach Schulstraße 1	0160 / 7035377
		08523 Plauen Unterer Graben 1	
		08626 Adorf Verkehrsamt Adorf	
	Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V. Bahnhofstraße 11 08209 Auerbach	08209 Auerbach Bahnhofstraße 10 Haus C	03744 / 201155
		08468 Reichenbach Julius-Mosen-Str. 18	03765 / 300888
		08626 Adorf Verkehrsamt	0170 / 5251116

Online-Beratung

Ein weiteres Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung ist der Familienratgeber, eine Online-Plattform der „Aktion Mensch“. Der Familienratgeber ist ein Informations-Portal für Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen und orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen von Familien. Mit seiner umfangreichen Adressdatenbank informiert er über die wichtigsten Angebote und Einrichtungen der Behindertenhilfe in ganz Deutschland und bietet gezielt eine alltagsbezogene Hilfe an. Des Weiteren erhalten behinderte Menschen und ihre Angehörigen Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, in Gesprächsforen, durch die Vermittlung von Ansprechpartnern und Anlaufstellen in der Nähe des Wohnortes, wie z. B. Beratungs- und Betreuungsstellen, zuständige Ämter, Behörden und Krankenkassen, aber auch regionale Pflegedienste, Wohngruppen oder Elterninitiativen. Der Familienratgeber richtet sich auch an Menschen, die chronisch erkrankt oder pflegebedürftig sind.

1.2 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (KOBS)

Gesetzliche Grundlagen

- Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) vom 16.06.1994
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11.12.1991
- Leitlinie „Sächsischer Landespsychiatrieplan 1993“
- Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe des SMS vom 8. Juni 2006 (RLPsySu)

Zuständigkeit

Pflichtaufgabe des kommunalen Gesundheitsdienstes

Personenkreis

Hilfemaßnahmen sind geboten für

- psychisch Kranke / seelisch Behinderte, die krankheitsbedingt zur Isolation neigen und Kontakt und Beratung suchen
- psychisch Kranke / seelisch Behinderte mit krankheitsbedingt eingeschränkter Fähigkeit zur selbstständigen Tagesstrukturierung
- Angehörige und Bekannte von psychisch Erkrankten, die Rat und Unterstützung suchen
- Menschen, die sich über psychische Krankheiten informieren wollen

Einrichtungen / Dienste

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sind für den Bürger kostenlose Beratungsangebote. Die Beratungen erfolgen durch Fachkräfte (Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen oder Heilerziehungspfleger) Sie sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht

Finanzierung

Mischfinanzierung aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Eigenmitteln des Trägers

Aufgaben des Dienstes

- Hilfe zur Tagesstrukturierung
- Freizeitangebote
- Familienberatung
- Unterstützung nach Klinikaufenthalten
- Beratung zur Alltagsbewältigung
- Selbsthilfegruppenarbeit
- Einzel- und Gruppengespräche

Leistungserbringer / Dienste

SR	Träger	Beratungsstelle	Telefon
Sozialregion 1	Lebenshilfe Reichenbach e. V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach E-Mail: info@lebenshilfe-reichenbach.de	Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle „Das Boot“	0365 / 525104
Sozialregion 2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V. Herrenwiese 9a 08209 Auerbach E-Mail: info@diakonie-auerbach.de	Psychosoziale Beratungsstelle „Oase“	03744 / 182790

1.3 Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Aufgabe und Ziel der niedrigschwelligen Betreuungsangebote ist, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch eine leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Durch Betreuung und Beratung sollen pflegende Angehörige entlastet werden. Beides kann in Gruppen oder im häuslichen Bereich erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (AnerkV SGB XI) vom 13.11.2002
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Anerkennung und Förderung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 45 c Abs. 6 Satz 4 des XI. SGB

Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Familie und Soziales.

Personenkreis

Insbesondere für pflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und deren Angehörige, bei denen neben der grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung auch ein erheblicher Aufwand an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung notwendig ist.

Einrichtungen / Dienste

Können sein:

- ambulante Dienste und Einrichtungen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige Krankenpflegevereine,
- andere gemeinnützige Träger sowie,
- kommunale Gebietskörperschaften,

die den Festsetzungen der kommunalen Sozialplanung entsprechen.

Aufgaben des Dienstes

- Bedürfnisorientierte, individuelle Betreuung
- Förderung eines weitgehend selbst bestimmten Lebens
- Sicherung der Privatheit und Würde des Betreuten sowie
- Mobilisierung individueller Ressourcen und Potentiale durch behutsame aktivierende Pflege und Betreuung
- die selbstständige Lebensführung zu Hause so lange wie möglich zu erhalten
- Kontaktmöglichkeiten insbesondere für Demenzkranke zu schaffen
- eine Aufnahme in ein Pflegeheim hinauszuzögern bzw. zu umgehen und
- Angehörige mit praktischen und psychosozialen Hilfen zu unterstützen, zu entlasten und zu beraten

Kostenträger

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gefördert werden grundsätzlich nur solche Leistungen, die durch die Sozialversicherungsträger nicht getragen werden. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde stellt das Einvernehmen mit den Landesverbänden der sächsischen Pflegekassen und dem Landkreis her. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Zuschüsse der öffentlichen Hand werden zu 50 % vom Freistaat Sachsen und zu 50 % vom Landkreis getragen.

Leistungserbringer / Dienste

Träger / Einrichtung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
SR 2 Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V. Demenz-, Betreuungs- und Informationszentrum Betreuungsleistung für Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung	Herrenwiese 9a 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 83-12-0 Fax 03744 / 83-12-33 info@diakonie-auerbach.de
SR 3 Volkssolidarität Klingenthal / Auerbach	Markneukirchner Str. 4b 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 23108 Fax 037467 / 23108 Klingenthal-Auerbach@volkssolidarität.de
SR 3 Volkssolidarität Plauen / Oelsnitz e.V.	Otto-Riedel-Str. 3 08606 Oelsnitz	Tel. 03741 / 146-500 Fax 03741 / 146-501 info@vs-plauen.de

1.4 Familienentlastende Dienste (FeD)



Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V.



Lebenshilfe Auerbach e.V.
Familienunterstützender Dienst (FuD)



Familienentlastender Dienst (FeD)
in Auerbach Alternativurlaub e.V.

Die Familienentlastenden Dienste, kurz FeD, stellen spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung bereit. Hierbei kann es sich um Gruppenangebote (Konzert-, Kino-, Museenbesuche usw.) oder um zielorientierte Einzelbetreuungen handeln. Die Arbeitsweise der Dienste ist mobil/ambulant und wird im häuslichen Bereich des Menschen mit Behinderung/seiner Familie oder in den Räumen des ambulanten Dienstes durchgeführt.

Allerdings ist die Art des Hilfeangebotes vorrangig eine Komm-Struktur. Die Förderung erfolgt gemäß des individuellen Hilfeplanes.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in §§ 97/98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

- Menschen (unterschiedlichen Alters) mit Behinderungen, die einen nach Art und Ziel individuellen Bedarf an ambulanter Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben,
- Menschen mit Behinderungen mit Pflegebedarf nach SGB XII, die in eigener Häuslichkeit oder bei der Familie leben,
- (ständige) Pflege- /Betreuungsperson, i. d. R. Familienangehörige pflegebedürftiger behinderter Menschen

Einrichtungen/Dienste

Die Familienentlastenden Dienste beraten, betreuen und unterstützen Familien mit behinderten Angehörigen in Not- und Krisensituationen und nehmen, wenn erforderlich, Personen die den genannten Personenkreis angehören, auf. Die FED's sind Vorreiter im Wandel von der „stationären Behindertenbetreuung“ hin zur „ambulanten Betreuung“.

Aufgaben des Dienstes

- alltagsbezogene Hilfen/Assistenzen als Unterstützung, Begleitung und Förderung
- konkrete Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Menschen mit Behinderung (einschließlich der erforderlichen Beaufsichtigung und Anleitung)
- stellvertretende (stunden- oder tageweise) Übernahme aller der normalerweise von der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) geleisteten Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (einschließlich der Beaufsichtigung, Anleitung und Betreuung) unter besonderer Berücksichtigung der familiären Situation und des Lebenskonzeptes der gesamten Familie (ggf. als Verhinderungspflege/-betreuung)
- Informationen und Beratung der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) sowie Unterstützung bei Maßnahmen der Selbsthilfe
- Krisenintervention und Hilfe in Notsituationen

Kostenträger

Hauptkostenträger der Familienentlastenden Dienste sind der örtliche Sozialhilfeträger und in der Regel die gesetzlichen Pflegeversicherungen.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über vereinbarte Kostensätze.

Leistungserbringer/Dienste

Im Vogtlandkreis existieren drei Einrichtungen, die familienentlastende Dienste anbieten.

	Träger / Einrichtung	Anschrift	Tel. / Fax
Sozialregion 2	Alternativurlaub e.V.	Crinitzleithen 28 08209 Auerbach	03744/20 1320 03744/17 1358
	Lebenshilfe Auerbach e.V.	Lebenshilfe Auerbach e.V. Familienunterstützender Dienst Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach	03744/18 357-0 03744/18357-20
Sozialregion 4	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien im Vogtlandkreis e. V	Rilkestraße 13 08525 Plauen	03741/52 8809

Die FeD´s sind Regionen übergreifend im gesamten Vogtlandkreis tätig.

Das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen findet bei der Auswahl des Trägers sowie der Leistung Berücksichtigung.

2. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt

Ein wichtiger Bestandteil der sozialen Integration ist die Teilhabe am Arbeitsleben.

Wie für jeden Menschen, erfüllt die regelmäßige Arbeit auch für behinderte Menschen eine Reihe sehr wichtiger Funktionen. Fehlt eine regelmäßige Beschäftigung, so ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft deutlich reduziert. Am günstigsten wäre es, wenn möglichst viele behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden würden.

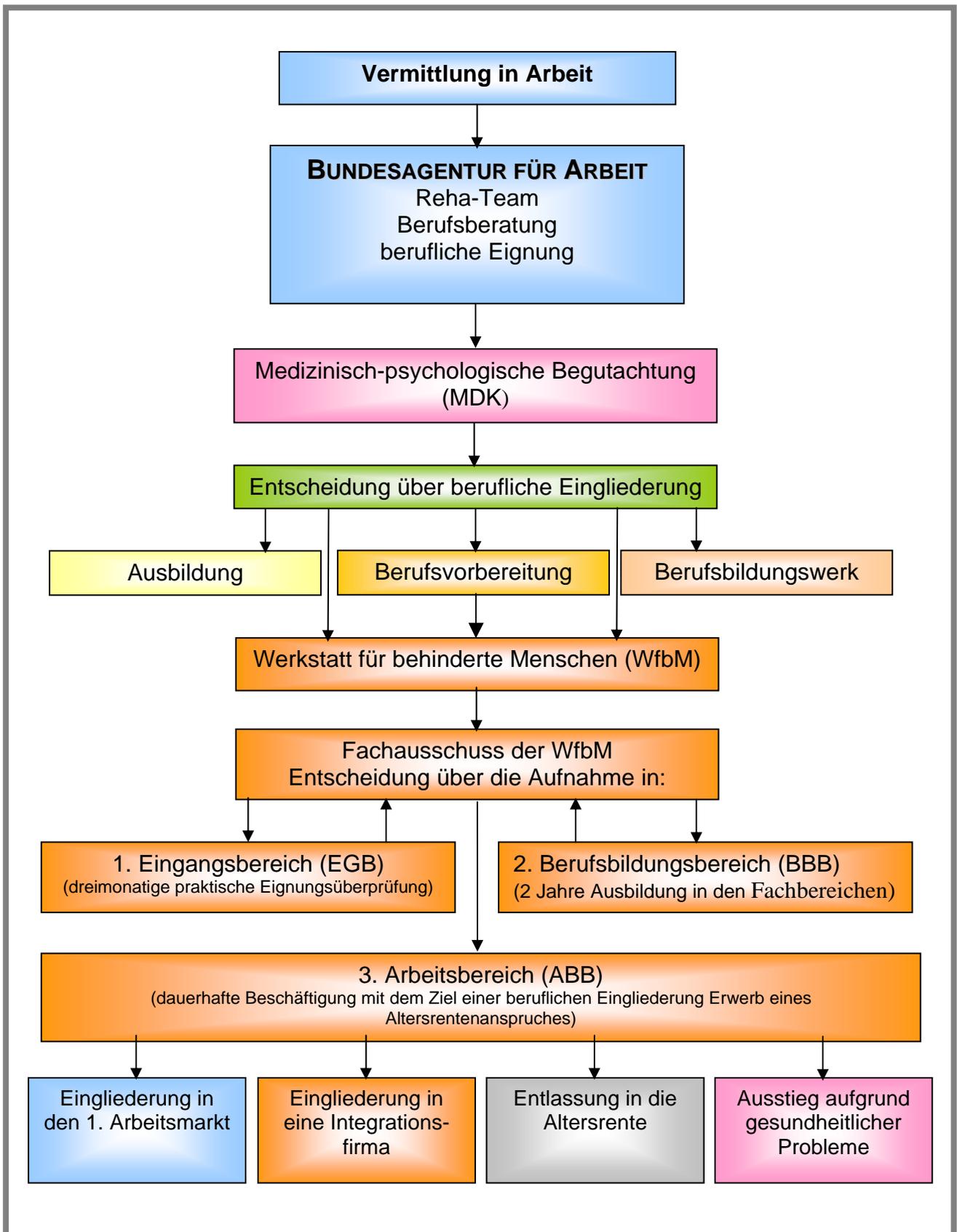
Mit dem SGB IX und der Schwerbehindertenausgleichs-Abgabeverordnung ergänzt und vervollständigt das Schwerbehindertenrecht das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes und die übrigen berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation und zur Eingliederung. Es soll dazu beitragen, schwerbehinderten Menschen und von Behinderung Bedrohten einen geeigneten, behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplatz zu verschaffen oder zu erhalten sowie behinderungsbedingte Nachteile oder Mehraufwendungen im Arbeits- und Berufsleben auszugleichen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

Für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind in allen Agenturen für Arbeit spezielle Beraterinnen und Berater tätig. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit Behinderung individuell und umfassend über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu beraten und mit ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen festzulegen.

Die Berater können weitere Fachdienste der Agentur für Arbeit hinzuziehen (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst und Technischer Beratungsdienst). Mit dem Einverständnis des Betroffenen können auch Gutachten mit herangezogen werden, die bei anderen Stellen vorliegen. Die Ergebnisse aller Beratungen, Gutachten und sonstigen Feststellungen werden zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf und den Eingliederungsplan mit den erforderlichen Maßnahmen und Leistungen.

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben



2.1 Agentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA, ehemals Bundesanstalt für Arbeit) mit ihren Agenturen für Arbeit ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt daher der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Sie soll sicherstellen, dass die Bundesagentur für Arbeit, aber auch die Regionaldirektionen und die Agenturen für Arbeit Gesetze und sonstiges Recht beachten.

Die Bundesagentur für Arbeit ist das Verwaltungsorgan, das in Deutschland für die Arbeitsvermittlung und -förderung sowie die Leistungsgewährung unter anderem des Arbeitslosengeldes zuständig ist. Die BA untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Seit dem 1. Januar 2005 erbringen die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bundesagentur für Arbeit) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige. Das SGB II enthält keine eigene Definition von Behinderung. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestimmt aber einen Rechtsanspruch auf Leistung zur (beruflichen) Eingliederung für behinderte Menschen mit Verweis auf einschlägige Vorschriften im Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung - (SGB III), wenn diese erwerbsfähig sind. Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem SGB II und dem SGB III wird die Definition der Behinderung nach dem SGB III angewandt.

Behindert im Sinne des SGB III sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Behinderte Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter
- Sonderprogramm Jobs für Schwerbehinderte

Zuständigkeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Träger für die berufliche Wiedereingliederung, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige i. S. von § 6a des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Personenkreis

Leistungen erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Behinderten Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern (SGB III § 97).

Einrichtungen / Dienste

Die zugelassenen kommunalen Träger (ARGEN, Optionskommunen) übernehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Rechte und Pflichten der Agenturen für Arbeit.

Aufgaben des Dienstes

Nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung ist die Agentur für Arbeit Plauen als eine der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit mit Aufgaben betraut, die einen Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Auf Grundlage des SGB III zählen zu den Kernaufgaben der Agentur für Arbeit Plauen:

- Berufsberatung von Schulabgängern, Studienanfängern und Hochschulabsolventen
- Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Arbeitgeberberatung
- Förderung der beruflichen Aus - und Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation
- Gewährung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Zahlung von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Insolvenz
- Bekämpfung illegaler Beschäftigung und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von finanziellen Leistungen
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Information über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie über die Dienste und Leistungen der Arbeitsförderung einschließlich der Erstellung von Statistiken
- Zahlung des Kindergeldes

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von den Rehabilitationsträgern die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit gutachterlich Stellung.

allgemeine Leistungen:

- Unterstützung, Beratung und Vermittlung
- Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung
- Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Förderung der Berufsausbildung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung

besondere Leistungen:

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen, wenn

- Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
- einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder
- die allgemeinen Leistungen die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen
- Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.

Kostenträger

Die Rehabilitationsträger sind je nach Leistungsart Kostenträger. Sie nehmen ihre Aufgabe selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Rehabilitationsträger:

- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Alterssicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe

Finanzierung

Die Finanzierung der Leistung erfolgt durch den jeweils zuständigen Rehabilitationsträger.

Ist wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Bildungseinrichtung oder –maßnahme notwendig, erbringt die Bundesagentur für Arbeit die so genannten, besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes werden für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger durch das Integrationsamt nach § 103 Abs. 4 SGB IX ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Leistungen

Leistungserbringer / Dienste

Die Bundesagentur für Arbeit hat gemäß § 104 SGB IX folgende Aufgaben:

- die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Vermittlung von in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- die Beratung der Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen
 - die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstigen Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind
 - die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind
 - die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden
 - die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden oder
 - die zur Aus- und Weiterbildung eingestellt werden
- im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die besondere Förderung schwerbehinderter Menschen
- die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme
- die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 80 Abs. 2 und 4)
- die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht
- die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 1 und 2)
- die Erfassung der Werkstätten für behinderte Menschen, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung

Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Träger und den Hilfebedürftigen schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag.

Die Arbeitsgemeinschaft oder der zuständige kommunale Träger entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

Die Agentur für Arbeit hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten.

Die Agentur für Arbeit und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

AGENTUREN**ARGEn****Agentur für Arbeit Plauen**
Engelstraße 8, 08523 Plauen

Tel. 01801 / 555111 (Arbeitnehmer)
Tel. 01801 / 664466 (Arbeitgeber)
Fax: 03741 / 239111501
E-Mail. Plauen@arbeitsagentur.de

ARGE Stadt Plauen
Neundorfer Str. 70-72, 08523 Plauen

Tel. 01801 / 00257702600
Fax. 03741 / 239112442
E-Mail. ARGE-Stadt-Plauen@arge-sgb2.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Auerbach

Göltzschtalstr. 58
08209 Auerbach

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 03744 / 189159
Auerbach@arbeitsagentur.de

ARGE Vogtlandkreis
Neundorfer Str. 70-72, 08523 Plauen

Tel. 01801 / 00257802603
Tel. 03741 / 239112443
E-Mail. ARGE-Vogtlandkreis@arge-sgb2.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Klingenthal

Markneukirchner Str. 38
08248 Klingenthal

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 037467 / 54591361
Klingenthal@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Oelsnitz

Lessingstr. 10
08606 Oelsnitz

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 037421 / 48691448
Oelsnitz@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Reichenbach

Schillerstr. 2
08468 Reichenbach

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 03765 / 3869339
Reichenbach@arbeitsagentur.de

Träger sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

2.2 Integrationsamt

Das Integrationsamt ist zuständig für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Hierdurch wird die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in den Betrieben gefördert – durch Leistungen an Arbeitgeber und an schwerbehinderte Beschäftigte.

Um diese Aufgabe sachgerecht zu erfüllen, stehen den Integrationsämtern Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten zur Verfügung. Die beratenden Ingenieure des Technischen Beratungsdienstes des Integrationsamtes sind für die behindertengerechte Gestaltung neuer und vorhandener Arbeitsplätze sowie die technischen Hilfen zuständig. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen und die Schwerbehindertenvertretung in technisch-organisatorischen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

Um auch bei psychosozialen Fragen die schwerbehinderten Menschen und ihre Arbeitgeber vor Ort beraten und betreuen zu können, haben die Integrationsämter und die Agenturen für Arbeit bei freien Einrichtungen und Trägern so genannte Integrationsfachdienste eingerichtet.

Die Fachdienste des Integrationsamtes arbeiten eng zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung im Betrieb, mit den Arbeitgebern, Betriebsräten und dem Reha-Team der Agentur für Arbeit.

Die Integrationsämter haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zusammengeschlossen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –

Zuständigkeit

Das Integrationsamt ist als Behörde für Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) zuständig. Die Integrationsämter sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert. Die Länder sind ermächtigt, einzelne Aufgaben der Integrationsämter nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) auf örtliche Fürsorgestellen zu übertragen (§ 107 Abs. 2 SGB IX). Die Fürsorgestelle ist im Allgemeinen dem Sozialamt beim Kreis oder der kreisfreien Stadt zugeordnet. Auch kreisangehörige Gemeinden können örtliche Fürsorgestellen einrichten.

(Am 29.01.2008 beschloss der Sächsische Landtag das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung. Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wurde bestimmt, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen die Aufgaben des Integrationsamtes und deren Zweigstellen ab 01.08.2008 übernimmt.)

Personenkreis

- Schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind,
- schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind sowie
- behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.

Einrichtungen / Dienste

Das Integrationsamt ist selbst kein Rehabilitationsträger aber es arbeitet eng zusammen mit den Rehabilitationsträgern, den Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Behindertenverbänden. Für das betriebliche Integrationsteam ist es Ratgeber und Partner.

Die Leistungen des Integrationsamtes – persönlicher und materieller Art – stellen eine individuelle, auf die besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes abgestellte Ergänzung zu den Leistungen der Rehabilitationsträger dar.

Aufgaben des Dienstes (Integrationsamtes)

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist eine Aufgabe des Integrationsamtes. Sie soll bewirken, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer

- in ihrer sozialen Stellung nicht absinken,
- auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einsetzen und entwickeln können,
- durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen durch Integrationsfachdienste und die Unterstützung der Schwerbehindertenvertretungen und des betrieblichen Integrationsteams.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- Persönliche Hilfen: Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten oder Problemen am Arbeitsplatz.
- Finanzielle Leistungen: Technische Arbeitshilfen, Kraftfahrzeughilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfen, Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Leistungen an den Arbeitgeber

- Beratung bei der Auswahl geeigneter Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der behindertengerechten Gestaltung, bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Beschäftigung.
- Finanzielle Leistungen zur behindertengerechten Gestaltung neuer und vorhandener Arbeitsplätze, finanzielle Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind.

Kostenträger

Integrationsamt

Finanzierung

Das Integrationsamt finanziert behinderungsbedingte Betreuung, technische Hilfen oder arbeitsbegleitende Fortbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen (Beschäftigungspflicht, § 71 SGB IX), haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu entrichten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden.

Leistungserbringer / Dienste

Integrationsämter

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle Reichsstraße 3 09112 Chemnitz	Tel. 0371 / 577-0 Fax 0371 / 577-2 82 E-Mail: Integrationsamt@slfs.sms.sachsen.de Homepage: http://www.slfs.sachsen.de
---	---

Amt für Familie und Soziales Zweigstelle des Integrationsamtes und der Hauptfürsorgestelle Brückenstraße 10 09111 Chemnitz Postfach 09098 Chemnitz	Tel. + 49-371 / 457-0 Fax + 49-371 / 457-2369 eMail: poststelle@slfs.sms.sachsen.de Web: http://www.slfs.sachsen.de/
---	---

2.3 Integrationsfachdienst (IFD)

Die Integrationsfachdienste sind in §§ 109 SGB IX bzw. § 33 Abs. 6 SGB IX gesetzlich geregelt. Sie sind Dienste Dritter und können als ambulante professionelle Dienstleister bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter und behinderter Menschen, beteiligt werden.

Sie sollen schnittstellen- und leistungsträgerübergreifend für die Bundesagentur für Arbeit (Vermittlung) und das Integrationsamt (Begleitung, Sicherung eines Arbeitsplatzes) sowie die Rehabilitationsträger (z. B. Eingliederung nach einem Unfall) tätig sein.

Die Koordination der Arbeit der Integrationsfachdienste liegt bei den Integrationsämtern.

Im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB II -Träger und der Träger der beruflichen Rehabilitation sind die Integrationsfachdienste wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Behinderung betroffener Menschen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig.

Personenkreis

- Schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind
- schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind sowie
- behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen

Einrichtungen / Dienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Sie sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben von den Integrationsämtern, den Agenturen für Arbeit und weiteren Rehabilitationsträgern beauftragt werden können, um im Einzelfall tätig zu werden.

IFD's sind regional, d.h. in der Regel im zuständigen Bezirk der jeweiligen Agentur für Arbeit tätig. Meistens haben sich sogenannte Trägerverbände gegründet, die mehrere Dienststellen unterschiedlicher Träger umfassen.

Der bundesweite Zusammenschluss der IFD's ist die Bundesarbeitsgemeinschaft für unterstützte Beschäftigung (BAG UB)

Aufgaben des Dienstes

IFD's unterstützen bei der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. IFD's bieten das gesamte Leistungsspektrum zwischen „Vermittlung“ und „Begleitung“ zur Teilhabe am Arbeitsleben an und sind in ihren Wirkungen immer auch präventiv. Die Dienste sind notwendig, wenn die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf besondere Schwierigkeiten stößt und mit einem besonderen Unterstützungsbedarf verbunden ist. IFD's verstehen sich als vernetzte, flexible und regionale Serviceeinrichtungen zur passgenauen Vermittlung und Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht:

- die persönliche und zuverlässige Beratung und Unterstützung von Arbeitssuchenden, Arbeitnehmern und Arbeitgebern
- helfen Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen
- helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort
- klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen und unterstützen ihn in deren Beantragung

Ratsuchende, d. h. schwerbehinderte und behinderte Menschen, Arbeitgeber oder das betriebliche Integrationsteam können sich direkt an den Integrationsfachdienst in ihrer Nähe wenden.

Kostenträger

Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten wird vom Auftraggeber (Rehabilitationsträger) vergütet.

Finanzierung

Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten kann bei Beauftragung durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste.

Leistungserbringer / Dienste

Integrationsfachdienste in Sachsen

Chemnitz	Soziales Förderwerk e.V. Kanzlerstraße 409112 Chemnitz	Tel. 0371 / 6513330 Fax 0371 / 6513335 E-Mail: cornelia.lange@sfw-chemnitz.de
Plauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) Straßberger Straße 27-29 08527 Plauen	Tel. 03741 / 281678 Tel. 03741 / 2099-24 Fax 03741 / 2099-60 E-Mail: akademie@faw-btz.de
Zwickau	Gehörlosenzentrum Zwickau e. V. Ebersbrunner Straße 25 08064 Zwickau	Tel. 0375 / 7703352 Fax 0375 / 7703336 E-Mail: angelika.poehler@gz-zwickau.de
Leipzig	Leipziger Gesellschaft für Bildung und Arbeit mbH Nikolaistr. 47-51 04109 Leipzig	Tel. 0341 / 70246111 Fax 0341 / 70246124 E-Mail: jentzsch@lehmbaugruppe.de
Dresden	AWO SONNENSTEIN gGmbH Prohliser Allee 33 01239 Dresden	Tel. 0351 / 2723921 Fax 0351 / 2729086 E-Mail: ifd@awo-sonnenstein.de
Bautzen	Malteser Hilfsdienst e.V. Am Stadtwall 1a 02625 Bautzen	Tel. 03591 / 526820 Fax 03591 / 526830 E-Mail: anett.findeiss@ifdmalteser.de
Meißen	FAW gGmbH Dresden Schützenstraße 01662 Meißen	Tel. 03521 / 4092929 Fax 03521 / 4092910 E-Mail: heike.vorderwoesten@faw-dresden.de
Koordination	Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle Reichsstraße 3 09112 Chemnitz	Tel: 0371 / 577-435 Fax 0371 / 577-1435 E-Mail: sabine.sachtleben@slfs.sms.sachsen.de
Bundesarbeitsgemeinschaft für unterstützte Beschäftigung (BAG UB)	Schulterblatt 36 20357 Hamburg	Tel. 040 / 43253123 Fax 040 / 43253125

(Ansprechpartner und Adressen der IFD können auch bei der örtlichen Agentur für Arbeit oder den Integrationsämtern nachgefragt werden.)

2.4 Integrationsprojekte / -betriebe

Integrationsprojekte sind Instrumente des SGB IX zur dauerhaften beruflichen Integration behinderter Menschen. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne bzw. von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Integrationsprojekte zeichnen sich durch die Besonderheit aus, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgen und gleichzeitig dauerhaft, auf einen großen Anteil der Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales – Integrationsamt –
(Am 29.01.2008 beschloss der Sächsische Landtag das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung. Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wurde bestimmt, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen die Aufgaben des Integrationsamtes und deren Zweigstellen ab 01.08.2008 übernimmt.)

Personenkreis

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie
- schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Einrichtungen / Dienste

Integrationsunternehmen beschäftigen mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinn von §132 Abs. 1 SGB IX. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll aber in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

Integrationsunternehmen werden von der BAG Integrationsfirmen e. V. in dem im SGB IX definierten Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen vertreten. Die BAG Integrationsfirmen e. V. betreibt mit der FAF gGmbH eine nationale Stützungsstruktur und Beratung für alle sozialen Unternehmer, welche ebenfalls dauerhaft Menschen mit Behinderung auf Basis regulärer Arbeitsverträge beschäftigen wollen.

Aufgaben des Dienstes

Integrationsprojekte bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

Kostenträger

Integrationsamt

Finanzierung

Integrationsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für den Aufbau, Erweiterung, Modernisierung, Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für den besonderen Aufwand, der mit der Beschäftigung eines hohen Anteils an Menschen mit Behinderung verbunden ist, erhalten.

Auch privatwirtschaftliche Betriebe können die entsprechenden Nachteilsausgleiche für Integrationsunternehmen und Integrationsprojekte in Anspruch nehmen.

Leistungserbringer / Dienste

Im Vogtlandkreis bieten drei Freie Träger schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung in einer Integrationsfirma an:

SR Träger	Integrationsprojekte		
Sozialregion 2	gemeinnützige Gesellschaft für soziale Unternehmungen mbH (gGsU mbH) der Diakonie Auerbach	Gebäudereinigung, Grünlandpflege, Hausmeister	
		Alte Falkensteiner Str. 2 / 4 08209 Rebesgrün	Tel. 03744 / 261187
		Kaufhaus & Möbeldienst	
		Bahnhofstr. 18a 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 212058
		Pausaer Str. 131 08523 Plauen	Tel. 03741 / 404193
		Auerbacher Str. 4 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 66344
		E-Mail: moebeldienst@diakonie-auerbach.de	
		DIAfit Sportstudio	
Sozialregion 3	OVV Service gGmbH / Soziale Dienste	Dienstleistungsunternehmen	
		OVV Service gGmbH / Soziale Dienste Am Heim 6, 08261 Schöneck OT Schilbach	Tel. 037464 / 8760 Fax 037464 / 87613 E-Mail: ovvservice@compuserve.de
		Hausmeisterservice	
Sozialregion 4	Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V. Friedensstraße 24 08523 Plauen	Alte Falkensteiner Str 2 / 4 08209 Rebesgrün	mobil: 0172 / 7732084 Tel. 03744 / 261187 Fax 03744 / 261125
		Gärtnerei	
		„Grüner Wagen“ Gärtnereiweg 41 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 2026-0 E-Mail: info@diakonie-plauen.de

2.5 Beruflichen Rehabilitation

Die Berufswahl ist auch für Menschen mit Behinderung eine wichtige Entscheidung, denn hier werden die Weichen gestellt für einen erfolgreichen Einstieg oder Wiedereinstieg in den Beruf.

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation stehen zur Verfügung, wenn Art und Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges besondere Hilfen erfordern. Dabei ist im Einzelfall immer auch zu prüfen, ob mit vergleichbarer Wirksamkeit die Leistungen auch in ambulanter, teilstationärer oder betrieblicher Form erbracht werden können.

Bevor eine Ausbildung nach besonderen Regelungen für behinderte Menschen ins Auge gefasst wird, ist stets zu prüfen, ob – mit entsprechender Ausstattung (Technische Hilfen), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Prüfungsmodifikationen, Ausbildungserleichterungen (z.B. veränderte zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung oder Verlängerung der Ausbildungszeit) – eine Ausbildung nach der regulären Ausbildungsordnung möglich ist. Eine Ausbildung nach besonderen Regelungen für behinderte Menschen wird beantragt bei der Kammer, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist.

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind z. B. Berufsbildungswerke (BBW) und Berufsförderungswerke (BFW).

Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die der Erstausbildung und Berufsvorbereitung körperlich, psychisch beeinträchtigter und benachteiligter junger Menschen dienen, die vorher eine Förderschule besuchten. Getragen werden Berufsbildungswerke in der Regel von gemeinnützigen Organisationen wie Caritas, Kolping, Lebenshilfe oder Paritätischer Wohlfahrtsverband.

Ziel ist es, durch die Vermittlung einer qualifizierten Berufsausbildung den jungen Menschen mit Behinderungen die dauerhafte Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben zu ermöglichen. Das Ausbildungsangebot orientiert sich daher auch jeweils an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Lerninhalte, Ausbildungsbedingungen, Ausstattung und begleitende medizinische, psychologische und sozialpädagogische Betreuung sind ganz auf die Belange von Auszubildenden mit Behinderungen abgestellt. Neben der Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsinhalten kommt der Entwicklung der Persönlichkeit ein hoher Stellenwert zu. Ausbildungswerkstätten, Berufsschule, nach pädagogischen Gesichtspunkten differenzierte Wohnmöglichkeiten, Freizeiteinrichtungen und begleitende Reha-Fachdienste sind in der Regel unter einem Dach zusammengefasst, um eine ganzheitliche Betreuung und Förderung zu gewährleisten.

Die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW) kommt dann in Frage, wenn Art oder Schwere der Behinderung nach eingehender Diagnose die besonderen Hilfen dieser Einrichtung erforderlich machen. Hierzu ist eine differenzierte Untersuchung der Eignung notwendig, die durch die Agentur für Arbeit durchgeführt wird. Erste Ansprechpartner sind die Mitarbeiter des Reha-Teams der Agentur für Arbeit, das für den Wohnort zuständig ist. Über die Aufnahme entscheidet das BBW. Da der Besuch eines Berufsbildungswerkes meist mit einem Ortswechsel verbunden ist, ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern sehr bedeutsam.

Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) nach dem dualen System in Ausbildungswerkstätten oder Übungsbüros und in der Berufsschule, die in der Regel ins BBW integriert ist. Inhalte, Methoden, Ausstattung und technische Hilfen sind auf die jeweilige Behinderung zugeschnitten. Kleine Ausbildungsgruppen erlauben eine intensive Betreuung. Ausbilder und Berufsschullehrer arbeiten eng mit den begleitenden sozialpädagogischen, medizinischen und psychologischen Fachdiensten zusammen und stimmen gemeinsam mit den Auszubildenden individuelle Ausbildungs- und Förderpläne ab. Die Ausbildung erfolgt entweder nach den regulären Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe (§§ 25 BBiG/HwO) oder nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (§§ 48 bis 48b BBiG/§§ 42b bis 42d HwO). Zwischen den genannten Ausbildungsformen besteht Durchlässigkeit. Das heißt, bei entsprechendem Leistungsstand kann eine Ausbildung, die nach § 48 BBiG begonnen wurde, als Vollausbildung nach § 25 BBiG fortgesetzt werden. Umgekehrt kann ein Auszubildender, der trotz aller Fördermaßnahmen, den Anforderungen der regulären Ausbildungsordnung nicht gewachsen ist, seine Ausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen fortsetzen. Insgesamt bilden die Berufsbildungswerke in etwa 160 verschiedenen Berufen aus.

Berufsförderungswerke sind soziale Dienstleistungsunternehmen für die Gewährleistung der Teilhabe am Arbeitsleben. Sie dienen der Umschulung und Fortbildung behinderter Erwachsener, die in der Regel bereits berufstätig waren.

Ziel ist eine umfassende Qualifizierung in zukunftsorientierten Berufen oder anderen an der Praxis orientierten Angeboten, die den individuellen Bedürfnissen der Rehabilitanden und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt. Inhalte, Methoden, Ausstattung und begleitende Betreuung sind behinderungs- und erwachsenengerecht zugeschnitten.

Eine Fortbildung oder Umschulung in einem Berufsförderungswerk (BFW) kommt immer dann in Frage, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Berufsförderungswerke führen Maßnahmen zur beruflichen Neuorientierung durch. Im Unterschied zum Berufsbildungswerk (BBW), das der beruflichen Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderungen dient, liegt die Aufgabe des BFW in der beruflichen Wiedereingliederung. Das Bildungsangebot der Berufsförderungswerke umfasst rund 180 Bildungsgänge mit anerkanntem Abschluss.

Berufsförderungswerke orientieren sich durch geeignete Lehr- und Lernmethoden an den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung und gehen nach ganzheitlichen pädagogischen Konzepten wie Handlungsorientierung und Teamarbeit vor. Theorie und Praxis sind eng aufeinander abgestimmt. Der Einsatz moderner Arbeitsmittel und Technologien unterstützt die erwachsenengerechten Lehrmethoden, zu denen insbesondere auch Abschnitte mit direktem Praxisbezug und Betriebspraktika gehören. Wesentliches Merkmal ist eine – im Vergleich zur beruflichen Erstausbildung – verkürzte Dauer der Berufsbildung.

Eine berufliche Erstausbildung im BFW kommt nur in begründeten Einzelfällen in Frage, wenn Alter und Lebenserfahrung erwachsenengemäße Bedingungen erfordern und die Ausbildung in verkürzter Form möglich ist (z.B. bei behinderten Abiturienten).

Dem BFW ist ein Internat mit behinderungsgerechten Wohnplätzen angeschlossen. Freizeit- und Sporteinrichtungen mit entsprechenden Angeboten stehen zur Verfügung. Medizinische, psychologische und soziale Dienste sind in den gesamten Rehabilitationsprozess integriert (Reha-Fachdienste). Sie arbeiten in den Teams mit den Mitarbeitern der fachpraktischen und fachtheoretischen Ausbildung zusammen. Ziel ist es, durch die ganzheitliche Betreuung den Rehabilitationserfolg zu sichern.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zuständigkeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Rehabilitationsträger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Personenkreis

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Personen erhalten, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Leistungen können auch denjenigen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d. h. konkret absehbar ist.

Einrichtungen / Dienste

Berufsbildungswerke
Berufsförderungswerke

Aufgaben des Dienstes

- Das Bildungsangebot in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation muss den unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten behinderter Menschen entsprechen und dem Wandel auf dem Arbeitsmarkt gerecht werden.

- Die Einrichtung muss gewährleisten, dass praxisnah Qualifikationen vermittelt werden, die für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft erforderlich sind. Dies schließt zum Beispiel auch Betriebspraktika mit ein.
- Neben den räumlichen, sachlichen und technischen Erfordernissen ist den besonderen Problemen behinderter Menschen Rechnung zu tragen. Dies erfordert zum Beispiel eine spezifische Methodik und Didaktik, Ausbildung und Unterricht in kleinen Gruppen, individuelle Förderung durch Fachpersonal, das über behindertenspezifische Kenntnisse verfügt.

Kostenträger

Die berufliche Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk oder einer sonstigen Einrichtung kann von der Agentur für Arbeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezielt gefördert werden.

Ist wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Bildungseinrichtung oder –maßnahme notwendig, erbringt die Bundesagentur für Arbeit die sogenannten „besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Finanzierung

Die Auszubildenden erhalten ein Ausbildungsgeld. Außerdem werden Beiträge und Beitragszuschüsse zur Sozialversicherung bezahlt. Kosten für die Ausbildung, die Verpflegung, das Wohnen im Internat und Familienheimfahrten werden übernommen.

Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können gemäß § 248 SGB III durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistungserbringer / Dienste

Weiterführende Publikationen „Berufsbildungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderung“ und „Berufsförderungswerke - Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter“ können beim:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
per Telefon (0180 / 5151510)
per Fax (0180 / 5151511)
per Mail info@bmas.bund.de

angefordert werden. Die Auswahl des Lernortes erfolgt vorrangig in Abhängigkeit der Behinderungsart, da nicht jede Einrichtung für jeden Rehabilitanden geeignete Bedingungen anbieten kann.

Berufsbildungswerke

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
93326	Abendsberg	Rgensburger Str. 60	BBW St. Franziskus
84544	Anschau am Inn	Waldwinklerstr. 1	BBW Waldwinkel
86159	Augsburg	Frietz-Wendel-Str. 4	BBW St. Elisabeth
34454	Bad Arolsen Kassel	Mengeringhäuser Str. 3 Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 21	BBW Nordhessen BBW Nordhessen(Nebenstelle)
12359	Berlin	Paster-Behrens-Sr. 88	Annedore-Lebe-BBW
14089	Berlin	Krampnitzer Weg 83-87	Rotkruez-Institut BBW
33617	Bielefeld	An der Rehwiese 57-63	BBW Bethel
54634	Bitburg	Henry-Dunant-Str. 1	Europäisches BBW Bitburg
33034	Brakel	Bohenkamp 30	Kolping BBW Brakel
28359	Bremen	Universitätsallee 20	BBW Bremen
09116	Chemnitz	Flemmingstr. 8 c	BBW für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz
44149	Dortmund	Am Oespeler Dorney 41-65	CJD BBW Dortmund
01129	Dresden	Hellerhofstraße 21	BBW Sachsen
89350	Dürrlauingen	Str. Nikolaus-Str. 6	BBW St. Nikolaus
45307	Essen	Am Zehnthof 100	Kolping BBW Essen
50226	Frechen	Clarenbergweg 81	CJD BBW Frechen
07546	Gera	Am Ferberturm 72	CJD BBW Gera
17489	Greifswald	Pappelallee 2	BBW Greifswald
22525	Hamubr	Reichsbahnstr. 53-55	BBW Hamburg
30539	Hannover	Wülfeler Str. 60	BBW Annastift
06333	Walbeck bei Hettstedt	Adolph-Kolping-Str. 1	Kolping BBW Hettstedt
95032	Hof	Südring 96	Diakonie Hochfranken BBW
66424	Homburg / Saar	Einöder Str. 80	CJD BBW Homburg
25813	Husum	Theodor-Schäfer-Str. 14-26	Theodor-Schäfer-BBW
61184	Karben	Am Heroldsrain 1	BBW Südhessen
85614	Kirchseeon	Am Hirtenfeld 11	BBW Stiftung St. Zeno
04249	Leipzig	Knautnaundorfer Str. 4	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte Leipzig
49809	Lingen	Dr.-Lindgen-Str. 5-7	BBW Lingen
47445	Moers	Pestalozzistr. 1	CJD BBW Niederrhein
74821	Mosbach	Neckarburkener Str. 2-4	BBW im ICP München
81929	München	Musenbergrstr. 30-32	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte München
69151	Neckargemünd	Im Spitzerfeld 25	BBW Neckargemünd
24537	Neumünster	Am Hohrkamp 54	Zweigeinrichtung Neumünster der BBW Husum und Timmendorfer Strand
56566	Neuwied	Stiftsstr. 1	BBW Heinrich-Haus
90451	Nürnberg	Pommernstr. 25	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte Nürnberg
77652	Offenburg	Zähringer Sr. 42-59	CJD BBW Offenburg
59939	Olsberg	Pappelallee 3	BBW Josefsheim Bigge
14480	Potsdam	Steinstr. 80-84	BBW im Oberlinhaus

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
88214	Ravensburg	Schwanenstraße 92	BBW Adolf Aich Ravensburg
48734	Reken	Meisenweg 15	BBW Benedikturshof Marie Veen
90592	Schwarzenbruck	Rummelsberg 74	BBW Wichernhaus Rummelsberg
59494	Soest	Hattroper Weg 57	BBW für Blinde und Sehbehinderte Soest
39576	Stendal	Werner-Seelenbinder-Str. 2 + 4	BGW Stendal
70193	Stuttgart	Am Kräherwald 271	BBW für Blinde und Sehbehinderte Nikolauspflge Stuttgart
23669	Timmendorfer Strand	Strandallee 2	Bugenhagen BBW
71332	Waiblingen	Steinbeisstr. 16	BBW Waiblingen
58300	Wetter / Ruhr	Am Grünwald 10 -12	BW Volmarstein
71364	Winnenden	Forststr. 4-18	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte Paulinenpflge Winnenden
67549	Worms	Eckenbertstraße 60	DRK-BBW Worms
97082	Würzburg	Schottenanger 15	BBW Würzburg

Berufsförderungswerke

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
31812	Bad Pyrmont	Winzenbergstraße 43	BFW Bad Pyrmont
61118	Bad Vilbel	Huizener Str. 60	BFW Frankfurt a. Main
75323	Bad Wildbad	Paulinenstraße 132	BFW Bad Wildbad
14059	Berlin	Epiphanienweg 1	BFW Berlin
55765	Birkenfeld	Trierer Straße 16-20	BFW Birkenfeld
27777	Bookholzberg	Apfelallee 1	BFW Weser-Ems
44265	Dortmund	Hacheneyer Straße 180	BFW Dortmund
1129	Dresden	Hellerhofstraße 35	BFW Dresden
52349	Düren	Karl-Arnold-Str. 132-234	BFW Düren, Zentrum für berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter
38644	Goslar	Schützenallee 6-9	BFW Goslar
6110	Halle (Saale)	Bugenhagenstraße 30	BFW Halle Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte
22159	Hamburg	August-Krogmann-Str. 52	BFW Hamburg
59063	Hamm	Caldenhofer Weg 225	BFW Hamm
69123	Heidelberg	Bonhoefferstraße 1	BFW Heidelberg
69118	Heldelberg-Schlierbach	Schlierbacher Landstraße 200 a	Kurt-Lindemann-Haus. Stiftung Orthopädische Universitätsklinik
85614	Kirchseon	Moosbacher Str. 31	BFW Michaelshoven / Köln
4159	Leipzig	Georg-Schumann-Str. 148	BFW Leipzig
55127	Mainz-Lerchenberg	Lortzingstr. 4	Zentrum für Physikalische Therapie, BFW für Blinde und Sehbehinderte
16567	Mühlenbeck	Kastanienallee 25	BFW Brandenburg

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
90427	Nürnberg	Schlewiger Str. 101	BFW Nürnberg
46049	Oberhausen	Bebelstr. 56	BFW Oberhausen
75328	Schömberg	Bühlhof 6	BFW Schömberg
7580	Seelingstädt	Am Rathausplatz 2	BFW Thüringen
39418	Staßfurt	Straße der Völkerfreundschaft	BFW Sachsen-Anhalt
18435	Stralsund	Große Parower Str. 133	BFW Stralsund
56179	Vallandar	Sebastion-Kneipp-Str. 10	BFW Vallandar
97209	Veichtshöchheim	Helen-Keller-Str. 5	BFW Würzburg, Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Plauen (Stand 17.12.2007)

2.6 Werkstätten für behinderte Menschen



Reichenbacher
Werkstatt gGmbH



Werkstätten
Obervogtland



Lebenshilfe Plauen gGmbH



Göltzschtalwerkstätten
Vogtland gGmbH

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

Die Werkstätten sind unterteilt in einen Berufsbildungsbereich und einen Arbeitsbereich. In der Regel verfügen sie über ein breites Angebot unterschiedlicher Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsplätze – auch ausgelagert in Betriebe –.

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen erhalten im **Eingangsverfahren (EV)** behinderte Menschen zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen.

Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. Diese Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des EV im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

Nach dem Eingangsverfahren folgt der Berufsbildungsbereich (BBB). Leistungen im **Berufsbildungsbereich (BBB)** erhalten behinderte Menschen, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Leistungen im BBB werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein halbes Jahr bewilligt. Für ein weiteres Jahr werden sie bewilligt, wenn auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums abzugebenden fachlichen Stellungnahme die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

Nach dem BBB haben die Teilnehmer die Möglichkeit, in den Arbeitsbereich der Werkstatt zu wechseln. Die Beschäftigung im Arbeitsbereich ist unbefristet.

Leistungen im **Arbeitsbereich (AB)** erhalten behinderte Menschen, bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung vorübergehend oder dauerhaft nicht in die Werkstatt eingegliedert werden können, sollen im **Förder- und Betreuungsbereich (FBB)** eine ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende Integration erfahren. Zur Bewältigung ihres Lebensalltags und Entfaltung ihrer Persönlichkeit benötigen sie intensive pädagogische, pflegerische und therapeutische Hilfe. In kleinen überschaubaren Gruppen können schwerstbehinderte Menschen einen vielseitigen und strukturierten Tagesablauf, der durch angemessenen Wechsel von An- und Entspannungsphasen gekennzeichnet ist, erleben. Die Akzente liegen hierbei auf ganzheitlicher Förderung, individueller Unterstützung und Begleitung.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Berufsbildungsgesetz (BBbiG)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

Zuständigkeit

Entscheidungsträger der Maßnahme ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret geregelt in § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB.

Personenkreis

Die Werkstatt für behinderte Menschen steht allen behinderten Menschen im Sinne § 136 Abs. 1 SGB IX, unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind.

Behinderte Menschen, die die Voraussetzung für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

Einrichtungen / Dienste

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Aufgaben des Dienstes

Die Werkstatt für behinderte Menschen hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln und
- die Förderung des Überganges geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Kostenträger

- Die Leistungen im EV und im BBB erbringt die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht ein anderer Rehaträger zuständig ist.
- Die Leistungen im AB erbringen die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des SGB XII, soweit nicht ein anderer Rehaträger zuständig ist

Finanzierung

Im **BBB** erhalten Rehabilitanden kein Entgelt durch die WfbM, sondern entweder ein Ausbildungsgeld oder ein Übergangsgeld vom zuständigen Rehabilitationsträger. Das Ausbildungsgeld ist gesetzlich festgelegt. Zur Zeit werden für die ersten 12 Monate (ab Eingliederung in die Werkstatt) 57 Euro gezahlt. Anschließend steigt das Ausbildungsgeld auf **67 Euro** monatlich.

Im **AB** ist dagegen eine Entlohnung durch die Werkstatt verpflichtend vorgeschrieben, wobei in der Regel mindestens 70% des Arbeitsergebnisses ausgeschüttet werden müssen (WVO §12 Abs. 5 Satz 1). Das individuelle Entgelt basiert auf einen Grundbetrag, der zur Zeit **67 Euro** beträgt. Dieser Betrag ist gesetzlich vorgeschrieben (SGB IX §138 Absatz 2).

Der Abrechnung sind jeweils die zwischen dem KSV Sachsen und den Leistungserbringern geschlossenen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zugrunde zu legen. Der Berechnung der Vergütung liegen 250 Kosten-/Öffnungstage zugrunde. Bei ganzjähriger Anwesenheit des Leistungsberechtigten können deshalb höchstens 250 Kostentage berechnet werden. Darin enthalten sind 15 Betriebsruhetage.

Besuchern von WfbM und FBB stehen jährlich 30 Beurlaubungstage zu. Davon sind 15 Tage mit der Betriebsruhezeit abgegolten. Die restlichen 15 Urlaubstage werden als Kostentage anerkannt.

Grundsätzlich können dem Kostenträger nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen der Leistungsberechtigte in der Einrichtung anwesend war. Ausnahmsweise können – innerhalb des Gesamtrahmens von 250 Kostentagen – folgende Fehlzeiten als Kostentag anerkannt werden:

- Urlaub bis zu 15 Tage
- Krankheit, sonstige Fehlzeiten bis zu 45 Tage

Insgesamt sind damit jährlich bis zu 60 Fehltagen abrechnungsfähig. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten können nicht berechnet werden.

Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich Beschäftigten behinderten Menschen zusätzlich zu den Vergütungen ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich **26 Euro** für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von **325 Euro** nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Unterschiedbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro.

Die Werkstattbeschäftigten werden wie andere Arbeitnehmer kranken-, pflege- und rentenversichert. Nach 20 Jahren Werkstatttätigkeit besteht ein Anspruch auf die volle Erwerbsunfähigkeitsrente. Diese richtet sich nach dem Rentenniveau eines durchschnittlichen deutschen Arbeitnehmers.

Leistungserbringer / Dienste

Werkstätten für behinderte Menschen im Vogtlandkreis			
SR	Träger	Leistungserbringer	Telefon / Fax
SR 1	Lebenshilfe Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 7846-0	Reichenbacher Werkstatt Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 7846-0 Fax 03765 / 7846-20
SR 2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 8312-0	Göltzschtalwerkstätten Vogtland gGmbH Hauptwerkstatt Alte Falkensteiner Str. 2 / 4 08209 Auerbach Göltzschtalwerkstätten Vogtland Zweigstelle Klingenthal Neue Wiesen 2 08248 Klingenthal	Tel. 03744 / 2610 Fax 03744 / 261116
SR 3	Obervogtländischer Verein für Innere Mission Marienstift e.V. Pestalozzistraße 30 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 540	Werkstätten Obervogtland Am Johannisberg 4 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 483-0 Fax 037421 / 483-222
SR 4	Lebenshilfe Plauen gGmbH Hofwiesenstraße 1 08527 Plauen Tel. 03741 / 709910	Lebenshilfe Plauen gGmbH Werkstättenverbund Hofwiesenstraße 3 08527 Plauen	Tel. 03741 / 3910-0 Fax. 03741 / 3910-107 03741 / 3910-310

3. Wohnen

„Wohnen“ ist ein elementares Grundbedürfnis und Ausdruck persönlicher Lebensqualität, hierbei ist Normalität der Besitz einer Wohnung, die den Ansprüchen der Bewohner entspricht.

Die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe ist ein aus dem Grundgesetz abgeleiteter Anspruch von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen an das Leben in unserer Gesellschaft.

Die Wohn- und Lebensorte behinderter Menschen sind traditionell auf die Familie oder auf stationäre Einrichtungen (Heime) festgelegt und immer noch weitgehend durch ein „Betreuungsdenken“ bestimmt.

Inzwischen ist aber bekannt, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen durchaus in einer eigenen Wohnung leben können, wenn entsprechende begleitende Unterstützungsmaßnahmen und bauliche Gegebenheiten vorhanden sind.

Mit dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik haben sich auch die Vorstellungen behinderter Menschen zum lebenslangen Wohnen verändert. Menschen mit Behinderung haben konkrete Vorstellungen, wie und wo sie wohnen möchten. Die Lebensqualität und die Mobilität wird im hohem Maße von den Wohnbedingungen bestimmt. Die Entscheidung für die jeweilige Wohnform ist deshalb abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen.

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen benötigen sehr differenzierte begleitende und unterstützende Hilfen sowie eine entsprechende Förderung und Betreuung, damit sie gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilnehmen können und behinderungsbedingte Benachteiligungen beseitigt werden.

Behinderten Menschen wird in abgestuften Wohnformen (Kernwohnheim – Außenwohngruppe – Betreutes Wohnen) die Möglichkeit gegeben, herauszufinden, inwieweit sie Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein selbständiges Wohnen besitzen. Neben ausreichenden differenzierten stationären Wohnformen, wie das Wohnen in Wohngruppen, werden flächendeckende Hilfsarrangements für das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit angeboten. Diese werden, sowohl finanziell (z. B. durch Pflegegeld), als auch durch praktische Hilfe, wie z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst bei Pflegebedürftigkeit, oder durch einen Sozialdienst, wenn eine psychosoziale Betreuung notwendig ist, unterstützt.

Damit stellen wir sicher, dass die individuellen Bedürfnisse eines jeden einzelnen Menschen mit Behinderung beachtet werden. Hilfe und Unterstützung soll da geboten werden, wo sie benötigt wird.

Unser Ziel ist ein weitmöglichst selbstbestimmtes Wohnen.

3.1 Ambulant betreutes Wohnen

Das „Ambulant betreuten Wohnen“ (AbW) ist eine vom Heim unabhängige Wohnform und ist ein ambulantes offenes Angebot der Behindertenhilfe mit dem Ziel

- den Klienten zu befähigen am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und
- durch Weiterentwicklung bzw. Erhaltung der Fähigkeiten und Bereitschaft zu größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung das Wohnen in den eigenen Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Das AbW ist praktikabel in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft, als Einzel- oder Paarwohnen je nach Bedarf und bietet die Möglichkeit, bei gewisser Selbstständigkeit in einigen Bereichen des täglichen Lebens, dennoch für andere Lebensbereiche, eine Beratung, Begleitung oder Unterstützung zu erhalten.

Mit der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages „ambulant vor stationär“ hat das ABW, als alternatives und ergänzendes Angebot zum stationären Wohnen, in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Sächs. AGSGB)
- Richtlinie des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen über die Finanzierung ambulant betreuter Wohnformen für erwachsene behinderte Menschen i. S. v. § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BSHG und § 3 Abs. 1c Sächsisches Ausführungsgesetz zum BESHG (SächsAGBSHG) vom 16.12.1999
- geänderte Richtlinie vom 01.01.2003
- Sächsischer Landespsychiatrieplan 1993

Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (vom 14.07.2005, in Kraft am 29.07.2005) wurde mit Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – gemäß des Abschnittes 3 im Rahmen der Vorschriften für den Bereich der Sozialfürsorge die Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in §§ 10 und 13 mit Wirkung vom 01.01.2005 neu geregelt.

Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für alle Leistungen für die in § 53 Abs. 1 SGB XII genannten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung oder ihres Leidens im ambulant betreuten Wohnen untergebracht sind.

Personenkreis

Aufnahme in das ambulant betreute Wohnen finden erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung, oder chronisch psychisch kranke Menschen oder seelisch behinderte Menschen, die aufgrund ihrer wesentlichen Behinderung

bei geistiger und / oder körperlicher Behinderung,

- nicht oder nicht mehr ohne Betreuung in eigenem Wohnraum leben können und alternativ in einer stationären Wohnform aufgenommen werden müssten,
- nicht oder nicht mehr der stationären Betreuung bedürfen
- von ihren Familienangehörigen nicht oder nicht mehr betreut werden können
- bei regelmäßiger sozialpädagogischer Betreuung ihren Lebensbereich weitgehend selbst gestalten können
- in der Regel einer Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen und somit eine klare Tagesstruktur haben

bei chronisch mehrfachgeschädigten Abhängigkeitskranken

- der chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke vorher in einem Wohnheim und einer Außenwohngruppe für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke Hilfe nach § 53 SGB XII erhalten hat und
- ein suchtmittelfreies Leben sowie die Möglichkeit der offenen Hilfe auf Grund der gewachsenen Selbstständigkeit des Klienten bestätigt wird und
- bei regelmäßiger sozialpädagogischer Betreuung ihren Lebensbereich weitgehend selbst gestalten können und
- der chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke in einer WfbM beschäftigt ist.

Einrichtungen / Dienste

Ambulant betreutes Wohnen erhalten Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung, die eine regelmäßige sozialpädagogische Betreuung in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft benötigen. Diese Hilfe kann von Vereinen und Einrichtungen angeboten werden.

Gemäß § 75 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe eigene Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII nicht neu schaffen, sofern geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Das AbW wurde im Vogtlandkreis auf freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen.

Grundsätzlich stehen die Angebote des AbW nur Hilfesuchenden offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt auch im Bereich des Vogtlandkreises haben oder bei derzeit stationär untergebrachten Hilfesuchenden ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuletzt hatten.

Aufgaben des Dienstes

- Befähigung des Betreuten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen
- (Weiter)-Entwicklung bzw. Erhaltung der Fähigkeit und Bereitschaft zu größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beim Wohnen in eigenen Räumlichkeiten, bei der Lebensplanung, der sozialen Interaktion und der Freizeitgestaltung
- planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung in einem oder mehreren Lebensbereichen
- Erstellung eines Hilfeplanes und Fortschreibung des Hilfeplanes
- teilweise Übernahme der zur Bewältigung der Anforderungen im Lebensbereich Wohnen notwendigen Tätigkeiten
- Überwachung und Koordination der Durchführung der zur Umsetzung des Hilfeplanes notwendigen Maßnahmen
- Kontakte zur Vorbereitung auf das ambulant betreute Wohnen im Rahmen des Betreuungsschlüssels gemäß Richtlinie des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
- Einbeziehung Familienangehöriger im Rahmen des Hilfeplanes

Kostenträger

Kostenträger ist der jeweils zuständige überörtlich bzw. örtlich Sozialhilfeträger.

Für seelisch behinderte Menschen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist der Jugendhilfeträger (vgl. § 41 SGB VIII) zuständig. In begründeten Einzelfällen bleibt die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen, wenn die Maßnahme vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Finanzierung

Der zuständige Sozialhilfeträger finanziert die Maßnahme ambulant betreutes Wohnen, wenn die Betreuung behinderter Menschen in Wohngemeinschaften oder in Wohnungen für behinderte Menschen erfolgt, die in organisatorischer Verantwortung einer Einrichtung im Sinne von § 75 SGB XII stehen und von dieser betreut werden.

Zur Vergütung der Leistung ist der Abschluss einer Leistungs-, Ziel- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zwischen dem Träger des AbW und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erforderlich und abzuschließen.

Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet der Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII vom 29.06.2006 für den Freistaat Sachsen. :

Die Vergütung erfolgt als Pauschale. Die Träger des AbW erhalten zu Beginn eines Quartals eine Abschlagzahlung in Höhe von 90 % der vorangegangenen Quartalsabrechnung, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Für die Betreuung in Wohngemeinschaften bzw. dem betreuten Einzel- und Paarwohnen wird eine Fachkraft für 12 Plätze anerkannt.

Leistungserbringer / Dienste

Im Vogtlandkreis bieten vier anerkannte Träger ambulant betreutes Wohnen für erwachsene behinderte Menschen (§ 53 SGB) an:

SR Träger	Behinderungsart
SR 1 Lebenshilfe für geistig behinderte Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 7846-0 Fax 03765 / 7846-20 E-mail info@lebenshilfe-reichenbch.de geistig körperlich seelisch chron./psych. Kranke
SR 2 Lebenshilfe Auerbach e.V. Am Krugler 2a 08223 Grünbach	Tel. 03745 / 7877-100 Fax 03745 / 7877-120 E-mail info@lebenshilfe-auerbach.de geistig und mehrfach- behindert
SR 2 SR 3 Diakonisches Werk Auerbach e.V. Herrenwiese 9a 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 8312-0 Fax 03744 / 8312-33 E-mail info@diakonie-auerbach.de geistig körperlich seelisch chron./psych. Kranke
SR 4 Diakonisches Werk – Stadtmission Plauen – Friedensstraße 24 08523 Plauen	Tel. 03741 / 15390 Fax 03741 / 153929 E-mail DiakoniePlauen@t-online.de seelisch chron./psych. Kranke

3.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung

Betreutes Wohnen in Gastfamilien ist ein wohnortnahes ambulantes Leistungsangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe und bietet eine Alternative zur Heimaufnahme. Es wird im Anschluss an:

- eine stationäre Hilfe
- ambulant betreutes Wohnen
- sowie auch von Anfang an, anstelle einer stationären Hilfe

gewährt.

Erwachsenen Menschen mit Behinderung und chronisch psychisch kranken Menschen – ganz gleich mit welcher Pflegestufe und mit welchem Betreuungsaufwand – wird die Chance geboten, in einer Gastfamilie eine nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit zu erhalten, in familiärer Umgebung zu leben sowie sehr enge und dauerhafte Beziehungen zu den sie umgebenden Personen aufzubauen und zu entwickeln.

Ziele des Wohnangebotes:

- Erweiterung der Angebotspalette ambulanter Leistungen in der Behindertenhilfe
- Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit Behinderungen, die nicht selbständig leben können, zu erreichen
- Menschen mit Behinderungen die soziale Integration in ein natürliches Milieu, die Teilhabe am gesellschaftlichen bzw. familiären Leben sowie eine weitestgehende Integration in ihrer Herkunftsumgebung zu ermöglichen
- Menschen mit Behinderungen Raum zur Verwirklichung ihrer individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen zu bieten
- Menschen mit Behinderungen den Weg zu ebnen, eine größere Selbständigkeit sowie eine Steigerung bzw. (Wieder-)Erlangung von Alltagskompetenzen zu erreichen
- konsequente Umsetzung des Grundsatzes „AMBULANT VOR STATIONÄR“
- Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe durch sinkende Kosten im stationären Bereich und geringeren Fallzahlen zu erreichen

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Sächs. AGSGB)

Zuständigkeit

Entscheidungsträger der Maßnahme ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Personenkreis

Aufnahme in Familien finden gemäß § 53 SGB XII:

- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen, die von ihren Familien auf längere Zeit oder auf Dauer nicht mehr **häuslich** betreut werden können und die nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind. Eine Heimunterbringung wäre angezeigt, könnte jedoch durch die Aufnahme in eine geeignete Gastfamilie vermieden werden.
- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen, die auf Kosten der Jugendhilfe in einer **Pflegefamilie** betreut werden und aufgrund des Alters oder der im Vordergrund stehenden Behinderung der Sozialhilfeträger zuständig wird. Die Heimaufnahme könnte durch die Aufnahme in eine Gastfamilie vermieden werden.
- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen, die im **betreuten Wohnen** leben, aber nicht mehr in der Lage sind, ohne ständige Anleitung den Alltag zu meistern. Die Heimaufnahme könnte durch die Aufnahme in eine Gastfamilie vermieden werden.
- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen die bislang **in Heimen** leben, diese Form der Hilfe nicht mehr benötigen, aber ein ambulant betreutes Wohnen nicht ausreicht.
- Das Leistungsangebot steht grundsätzlich nur für Menschen offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Vogtlandkreis haben oder - bei derzeit stationär untergebrachten Menschen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme hier zuletzt hatten.

Einrichtungen / Dienste

Einrichtung / Dienste des Wohnangebotes sind die Gastfamilien.

Zwischen dem KSV Sachsen, der Gastfamilie und dem behinderten Menschen wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Gastfamilie agiert so zu sagen als Einrichtung bzw. Dienst.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe der Gastfamilie ist es,

- Einbindung des Leistungsberechtigten (LB) in die Familie
- Unterstützung und Betreuung des LB bei den alltäglichen Anforderungen
- Unterstützung des LB bei der Gestaltung der Tagesstruktur

- Vermeidung bzw. Bewältigung von Selbstisolierungstendenzen des LB und Krisensituationen;
- Sicherung der Unterkunft, Verpflegung, Körper- und Kleiderpflege des LB
- Zusammenarbeit mit dem Träger / Fachdienst - Medizinisch Pädagogischer Dienst (MPD) des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen)
- Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und anderen sozialen Einrichtungen und Institutionen
- eventuelle erzieherische bzw. pflegerische Aufgaben;
- Sicherung der medizinischen Betreuung des LB
- Kontakte zu den leiblichen Eltern des LB (falls vorhanden) halten;
- Zusammenarbeit mit anderen gesetzlichen Betreuern
- Aufbau des Kontaktes zu anderen Gastfamilien.

Kostenträger

Kostenträger der Maßnahme ist der überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der KSV Sachsen.

Finanzierung

Der KSV Sachsen gewährt der Gastfamilie für die Aufwendungen ein monatliches Betreuungsgeld. Neben diesem Betreuungsgeld erhält die Gastfamilie anteilig Grundsicherungsleistungen (darin erhalten sind der Grundsicherungsbedarf, der Mehrbedarf sowie die Kosten der Unterkunft).

Die Hilfestellung erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und orientiert sich am individuellen Hilfebedarf des Einzelnen.

Der Umfang der Leistung umfasst:

- den für den LB maßgebenden Regelsatz nach § 28 SGB XII
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- die Mehrbedarfe entsprechend § 30 SGB XII
- Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 ff SGB XII

Leistungserbringer / Dienste

Im Vogtlandkreis betreuen drei Gastfamilien erwachsene Menschen mit Behinderung in ihrer Familie.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen arbeitet zur Zeit noch weitestgehend allein und nur mit Unterstützung des Vogtlandkreises.

3.3 Stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung



Wohnheim "Marienstift" in Oelsnitz



Wohnstätte „Syratal“ in Kauschwitz



Wohnpflegeheim „Haus Brunnenhof“

Behinderung und Alter können dazu führen, dass Menschen nicht mehr in der Lage sind, in ihrem familiären Umfeld zu wohnen. Wenn Pflege und Betreuung nicht mehr durch ambulante Pflege und Dienstleistungen ausreichend sichergestellt werden kann, ist die Unterbringung in einer stationären Einrichtung meist unumgänglich.

"

Die Einrichtungen sollen den Lebensbedürfnissen der behinderten Menschen und deren persönlicher Weiterentwicklung Rechnung tragen, eine behindertengerechte Betreuung, Förderung und Pflege gewährleisten sowie eine wohnort- und angehörigennahe Versorgung sichern".

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)
- Sächsischer Landespsychiatrieplan 1993
- Heimmindestbauverordnung (HeimMinBauV)
Vom 27. Januar 1978 (BGBl I S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550) (BGBl III 2170-5-2) zuletzt geändert durch Sechstes Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl I S. 2106)

Zuständigkeit

Für das Heimrecht sind künftig die Länder zuständig – das hat der Bundestag am 30.06.2006 im Rahmen seiner Entscheidung über die Föderalismusreform beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität in den Heimen sowie die Verbesserung des Schutzes und der Rechtsstellung der Bewohner.

Geschützt werden Grundrechte und damit die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, die Beeinträchtigungen, die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung betreffend.

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret geregelt in § 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt.

Sachlich zuständig ist gemäß § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Personenkreis

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Die Betreuung oder Pflege in einer vollstationären Wohn- oder Wohnpflegeeinrichtung kann in Betracht kommen für

- körperlich wesentlich behinderte Menschen
- geistig wesentlich behinderte Menschen und
- für seelisch wesentlich behinderte Menschen oder
- für Menschen die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Die Versorgung und Betreuung in einer Wohn- oder Wohnpflegeeinrichtung ist insbesondere geeignet für Menschen, die:

- Hilfe zur Gestaltung des Tages
- psychosozialer Betreuung und Beratung
- Hilfe oder der Pflege bei gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens

bedürfen.

Hierbei ist Voraussetzung, dass eine vollstationäre Betreuung in einer Wohn- oder Wohnpflegeeinrichtung notwendig ist, weil eine teilstationäre tagsüber oder eine ambulante Versorgung zu Hause nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Einrichtungen / Dienste

Das Heim ist eine Einrichtung im Sinne von § 75 Abs. 1 SGB XII, die aus einer Zusammenfassung sächlicher und persönlicher Mittel eines Trägers besteht und das Ziel hat, den Bewohner unter einer bestimmten (fürsorglichen) Aufgabenstellung einen Aufenthalt bei Tag und Nacht zu gewährleisten. Je nach Bedarf erfolgt eine gestaffelte „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“.

Stationäre Einrichtungen in der Behindertenhilfe sind selbstständige Unternehmen mit mindestens einer verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft, in denen behinderte und pflegebedürftige Menschen gepflegt und betreut werden und auf Dauer ganztägig untergebracht und verpflegt werden können.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe stationärer Behinderteneinrichtungen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Personen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört vor allem die Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Jeder hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Aufgabenstellung der Einrichtung / des Dienstes kann verschiedenartige Schwerpunkte haben, die gegenüber dem Wohnen in den Vordergrund treten können, aber immer auch eine bestimmte Wohnform beinhalten.

Kostenträger

Kostenträger dieser stationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der zuständige Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung abgeschlossen ist.

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage von individuell abgeschlossenen Vereinbarungen finanziert. Der Betreuungsumfang umfasst 24 Std./250 oder 365 BT/J mit interner und externer Tagesstruktur.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43 a des SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung.

Leistungserbringer / Dienste

SR Träger		Einrichtung
Sozialregion 1	Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 78460 E-Mail info@lebenshilfe- reichenbach.de	Wohnstätte „Am Sportplatz“ Turnerstraße 2 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 52171-12 Fax 03765 / 52171-22
		Wohnheim für Behinderte „Zur Alten Gärtnerei“ 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 5534-10 Fax 03765 / 5536-12
		Wohnheim für Behinderte Auenstraße 4 08496 Neumark Tel. 037600 / 3009 Fax
	Volkssolidarität Reichenbach e. V. Solbrigstraße 16 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 12212 Fax 03765 / 12641 E-Mail VS.Reichenbach@t-online.de	Wohnpflegeheim für Behinderte „Haus Brunnenhof“ Weststraße 11 08485 Lengenfeld Tel. 0376506 / 800-0 Fax 037606 / 800-30
Sozialregion 2	Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de	Wohnstätte Willy-Brandt-Straße Auerbach Willy-Brandt-Straße 14 08209 Auerbach Tel. 03744 / 1880 60 Fax 03744 / 1880 622
		„Kirsche-Haus“ Wohn- und Wohnpflagestätte Rebesgrün Werkstraße 4 08209 Auerbach OT Rebesgrün Tel. 03744 / 2246-64 Fax 03744 / 2247-28
	Lebenshilfe Auerbach gemeinnützige GmbH Geschäftsstelle / Verwaltung Am Krugler 2 A 08223 Grünbach Tel. 03745 / 7877-100 Fax 03745 / 7877-120 E-Mail info@lebenshilfe-auerbach.de	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch kranke Menschen Grünbach Alte Muldenberger Straße 10 08223 Grünbach Tel. 03745 / 2233-15 Fax 03745 / 2233-14
		Pflegeeinrichtung für chronisch psychisch kranke Menschen Werkstraße 4 a 08209 Auerbach Tel. 03745 / 223315 Fax 03745 / 223314 <i>(noch im Bau befindlich- voraussichtliche Eröffnung im Febr. 2009)</i>
		Wohnpflegeheim „Am Katzenstein“ Auerbach Katzensteinstraße 2 08209 Auerbach Tel. 03744 / 1877-0 Fax 03744 / 1877-20
	Wohnstätte „Rosengarten“ Auerbach Friedrich-Naumann-Str. 12 08209 Auerbach Te. 03744 / 1879-0 Fax 03744 / 1879-2 20	
	Wohnstätte „Tom Mutters“ Grünbach Am Krugler 2 A 08223 Grünbach Tel. 03745 / 7877-0 Fax 03745 / 7877-2 20	

SR Träger	Einrichtung		
Sozialregion 3	CURA Seniorenwohn- und Pflegeheime Dienstleistungs GmbH Französische Straße 53-55 10117 Berlin Tel. 030 / 657980-0 Fax 030 / 657980-500 E-Mail info@cura-ag.com	CURA Seniorencentrum Klingenthal GmbH Jahnstraße 32 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 51–0 Fax 037467 / 51200 E-Mail: klingen- thal.einrichtung@cura- ag.com
	Obervogtländischer Verein für Innere Mission Marienstift e.V. Oelsnitz Pestalozzistraße 30 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 540 Fax 037421 / 5440 E-Mail info@marienstift-oelsnitz.de	Wohnheim „Marienstift“ Oelsnitz Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 5540 Fax. 037421 / 55440 E-Mail wohnheim@marienstift- oelsnitz.de
		Wohnheim „Lauterbach“ Oelsnitz Hofer Str. 66 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 23024 Fax 037421 / 70887 E-Mail whl@marienstift- oelsnitz.de
Sozialregion 4	Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch kranke Menschen August-Bebel-Straße 29 08233 Treuen	Tel. 037468 / 7037 Fax 037468 / 6305
	SBW Vogtlandkreis gGmbH Geschäftsstelle Robert-Koch-Str. 1 08547 Plauen OT Jößnitz Tel. 03741 / 583-0 Fax 03741 / 583-30 E-Mail: info@sbw-vogtlandkreis.de	Wohnstätte „Syratal“ Wohnen mit externer Tagesstruktur Os- seweg 1 08525 Plauen OT Kauschwitz	Tel. 03741 / 553650 Fax 03741 / 553698
		Wohnstätte „Syratal“ Wohnheim mit interner Tages- struktur Osseweg 3 08525 Plauen OT Kauschwitz	Tel. 03741 / 553650 Fax. 03741 / 553699
	Wohnstätte „Syratal“ Wohnstätte – Pflegeheim – Osseweg 3 08525 Plauen OT Kauschwitz	Tel. 03741 / 553650 Fax 03741 / 553699	

3.4 Außenwohngruppen (AWG)



AWG „Am Sportplatz“ in Reichenbach



AWG der Wohnstätte „Rosengarten“ in Auerbach



AWG „Am Bendelstein“ in Auerbach

Mit Beschluss der Pflegesatzkommission Nr. 38/93 vom 14.10.1993 erhielten alle Träger eines Wohnheimes (WH) die Möglichkeit, bei Bedarf und nachgewiesenen Betreuungsergebnissen, Menschen mit Behinderung auch in Außenwohngruppen zu betreuen.

Außenwohngruppen sind Wohnbereiche, die in einem engen organisatorischen Zusammenhang zu einem Heim der Behindertenhilfe stehen. Die Außenwohngruppe soll ein Zwischenglied von Wohnstätte und eigener Wohnung sein und inhaltlich den Bereich zwischen ambulanter und stationärer Betreuung ausfüllen.

In Außenwohngruppen erhalten erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung oder chronisch psychisch kranke Menschen, die viele Jahre im Wohnheim gelebt haben oder aufgrund ihrer sozialen Situation nicht mehr bei ihren Familien leben können, ein menschenwürdiges Leben mit allen Rechten und Pflichten.

Die Betreuung in der Außenwohngruppe orientiert sich an den Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten der Bewohner/innen, sowie an den Prinzipien von Normalisierung und sozialer Integration. Durch weniger äußere Hilfe und mehr eigene Aktivität erfolgt eine zielgerichtete Vorbereitung auf das Leben außerhalb einer Einrichtung. Weitestgehende Selbständigkeit und Selbstorganisation der Wohngruppen sowie die Integration in das öffentliche Leben vor Ort sind die primären Ziele für diese Wohnform.

In den Gruppen wohnen Menschen mit unterschiedlichen Formen und Graden an Beeinträchtigungen. Sie organisieren weitestgehend ihr persönliches Wohnumfeld selbst. Wenn es erforderlich ist, bietet geschultes Personal Hilfe und Unterstützung an.

Übergeordnetes Ziel der Betreuung ist die weitgehend selbständige Lebensführung und die Verbesserung der individuellen Lebensqualität, sowie die Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)
- Beschluss der Pflegeatzkommission Nr. 38/93 vom 14.10.1993

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret geregelt in § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB.

Sachlich zuständig ist gemäß § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Personenkreis

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Aufnahme in einer Außenwohngruppe können, erwachsene geistig und mehrfachbehinderte Menschen als auch chronisch psychisch Kranke finden, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit besitzen. Die Bewohner gehen einer Beschäftigung in einer WfbM, Integrationsfirma oder auf dem freien Arbeitsmarkt nach oder sind in andere tagesstrukturierende Maßnahmen eingebunden.

Einrichtungen / Dienste

Einrichtungen / Dienste von Außenwohngruppen sind meist Freie Träger. Die Errichtung einer Außenwohngruppe erfolgt unter dem Aspekt der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit und in Anbindung an ein Wohnheim. In der Regel ist von einer Wohneinheit von mindestens 6 Personen auszugehen

Aufgaben des Dienstes

Der Betreuungsumfang wird im Vergleich zur Wohnstätte deutlich reduziert, ist jedoch wesentlich höher als im ambulant betreuten Wohnen.

Betreuung und Begleitung der Bewohner erfolgen von ausgebildeten Fachkräften.

Inhalte der Betreuung sind:

- lebenspraktisches Training, z. B. durch die Planung des Tagesablaufes
- Soziales Kompetenztraining, z. B. durch die Reflektion eigener Möglichkeiten und Grenzen
- Auseinandersetzung im Umgang mit der Krankheit / Behinderung, z. B. durch Aufklärung im Umgang mit Medikamenten

Kostenträger

Kostenträger dieser stationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der zuständige Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung abgeschlossen ist.

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage von individuell abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß §75 Abs. 3 SGB XII im Rahmen einer Einzelfallentscheidung finanziert.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43 a des SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung.

Leistungserbringer / Dienste

SR	Träger	Außenwohngruppe	Wohnheimanbindung
Sozialregion 1	Lebenshilfe für geistig behinderte Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 78460 E-Mail info@lebenshilfe- reichenbach.de	Außenwohngruppe Reichenbach „Am Sportplatz“ Turnerstraße 2 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 52171-12 Fax 03765 / 52171-22	Wohnstätte „Am Sportplatz“ Turnerstraße 2 08468 Reichenbach
Personenkreis – geistig behinderte Menschen			

SR	Träger	Außenwohngruppe	Wohnheimanbindung
Sozialregion 2	Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de	Außenwohngruppe „Am Bendelstein“ Am Bendelstein 15 / 19 08209 Auerbach Tel. 03744 / 1880 60 Fax 03744 / 1880 622 E-Mail haus-brandtstrasse@diakonie- auerbach.de	Wohnstätte der Diakonie Auerbach gGmbH Willy-Brandt-Straße 14 08209 Auerbach
		Personenkreis – geistig behinderte Menschen	
		Außenwohngruppe Poststraße 13 08209 Auerbach Tel. 03745 / 184463 E-Mail haus-brandtstrasse@diakonie- auerbach.de	Wohnstätte der Diakonie Auerbach gGmbH Willy-Brandt-Straße 14 08209 Auerbach
		Personenkreis – geistig behinderte Menschen	
Sozialregion 2	Lebenshilfe Auerbach gemeinnützige GmbH Geschäftsstelle / Verwaltung Am Krugler 2 A 08223 Grünbach Tel. 03745 / 7877-100 Fax 03745 / 7877-120 E-Mail info@lebenshilfe-auerbach.de	Außenwohngruppe für chronisch / psychisch kranke Menschen Pfarrgasse 5 08209 Auerbach Tel. 03744 / 182791	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronische / psychisch Kranke Alte Muldenberger Str. 10 08223 Grünbach
		Personenkreis – chronisch psychisch kranke Menschen	
		Außenwohngruppe Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach Te. 03744 / 18357-15 Fax 03744 / 1879-2 20 E-Mail hl-ae@lebenshilfe-auerbach.de	Wohnstätte „Rosengarten“ Friedrich-Naumann-Str. 12 08209 Auerbach
		Personenkreis – geistig behinderte Menschen	

SR	Träger	Außenwohngruppe	Wohnheimanbindung
Sozialregion 3	<p>Obervogtländischer Verein für Innere Mission Marienstift e.V. Oelsnitz Pestalozzistraße 30 08606 Oelsnitz</p> <p>Tel. 037421 / 540 Fax 037421 / 5440 E-Mail info@marienstift-oelsnitz.de</p>	<p>Außenwohngruppe Oelsnitz „Marienstift“ Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz</p> <p>Tel. 037421 / 5540 Fax 037421 / 55440 E-Mail wohnheim@marienstift-oelsnitz.de</p>	<p>Wohnheim „Marienstift“ Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz</p>
		<p>Personenkreis – geistig behinderte Menschen</p>	
SR 4	<p>Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach</p> <p>Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de</p>	<p>Außenwohngruppe für chronisch psychisch kranke Menschen Poststraße 1 08233 Treuen</p> <p>Tel. 037468 / 7037 Fax 037468 / 6305</p>	<p>Sozialtherapeutisches Wohnheim für chronisch / psychisch Kranke August-Bebel-Str. 29 08233 Treuen</p>
		<p>Personenkreis – chronisch psychisch kranke Menschen</p>	

4. Barrierefreiheit

Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit, die sich sowohl auf die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderter Menschen als auch um die Kommunikation blinder, seh- und hörbehinderter Menschen bezieht, ist das Kernstück des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG). Es steht nicht mehr die Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen im Vordergrund, sondern ihr Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Was ist Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit ist weitaus mehr als eine Rampe für einen Rollstuhl. Barrierefreiheit bedeutet, dass bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere Lebensbereiche so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt, ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Schaffung von Barrierefreiheit wird uns allen zugute kommen. Sei es, zum Beispiel:

- wenn wir mit einem Kinderwagen unterwegs sind, und die Barrierefreiheit von Gehwegen und Gebäuden zu würdigen wissen oder
- wenn wir mit schwerem Gepäck unterwegs sind, und den bequemen Einstieg in Busse und Bahnen mit Niederflurtechnik und Einstiegshilfen nutzen können

Die Beseitigung vorhandener Hindernisse entspricht einer vorausschauenden und nachhaltigen Gestaltung unserer Umwelt und ist zentrales Anliegen der Behindertenpolitik.

Wichtige Orientierung für barrierefreies Planen und Bauen sind die seit Anfang der 90er Jahre geltenden DIN-Normen für den Wohnungsbau, für öffentliche Gebäude, sowie die Regelungen für Leit- und Orientierungssysteme für blinde und sehbehinderte Menschen aus dem Jahr 2000.

4.1 Barrierefreies Wohnen

„Daheim statt im Heim“

Wer von uns hat nicht den Wunsch, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu leben? Selbstbestimmt leben heißt vor allem selbstständig wohnen - in der gewohnten Umgebung mit den gewachsenen sozialen Kontakten. Die eigenen vier Wände vermitteln uns Sicherheit, Geborgenheit und prägen unsere Lebensqualität. Sind wir aufgrund unseres Alters, einer Krankheit oder Behinderung auf die Unterstützung anderer angewiesen, taucht rasch die Frage auf, ob und wie es möglich ist, auch weiterhin in der eigenen Wohnung zu verbleiben. Welche Angebote und Hilfsmittel gibt es, die uns den Alltag in einer solchen Situation erleichtern? Spätestens dann geht es auch um eine barrierefreie Gestaltung der Wohnung.

Barrierefreie Gestaltung heißt, bestehenden Wohnraum so umzugestalten, dass eine selbstständige Lebensführung auch im Alter oder bei gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen möglich ist. Nach DIN 18 025 unterscheidet man zwischen **barrierefreien** Wohnungen für behinderte Menschen, wie z. B. für blinde und sehbehinderte Menschen und **rollstuhlgerechten** Wohnungen. Je nach körperlicher Beeinträchtigung gibt es Möglichkeiten, den Wohnraum **barrierefrei** anzupassen und das Gefahrenrisiko zu senken. Die Beseitigung von Barrieren aller Art sowie Alltagserleichterungen und auch technische Hilfsmittel sind Schwerpunkt der Anpassungsmaßnahmen.

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind." Um diesen Anspruch Rechnung zu tragen ist den Anforderungen des § 50 der Sächsischen Bauordnung um so mehr Beachtung zu widmen. Mängel können hierbei mit Hilfe der Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Bauträgern, Investoren, Architekten und Planungsbüros etc. behoben oder beseitigt werden. Die Bedürfnisse der behinderten Menschen müssen im vorab in die Planung der Ämter einbezogen und zukünftig einbezogen werden.

Ein barrierefreier Wohnraum ist nicht nur für behinderte und ältere Menschen bestimmt, auch die Unfallgefahr im eigenen Haushalt kann damit gesenkt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung -
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) Vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)
- VDI 6000: VDI-Richtlinien zu Sanitarräumen - Anforderungen an Sanitarräume in Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden
- VDI 6008: Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume
- barrierefreie Produkte Fachbericht 124
- Arbeitstättenverordnung, Heimmindestbauverordnung, Heimgesetz, HOAI

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt im Planungsbereich des örtlichen Sozialhilfeträgers in Verbindung mit den Städten und Gemeinden, sofern kein vorrangiger Rehabilitationsträger zuständig ist.

Personenkreis

Zu den behinderten Menschen, die in einer barrierefreien Wohnung gemäß Teil 2 der DIN 18025 leben können zählen beispielsweise Menschen mit

- Sinnesbehinderungen, wie Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte
- Menschen mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten aber auch
- Menschen mit sonstigen Behinderungen, wie Klein- oder großwüchsig und
- Menschen mit geistiger Behinderung

Einrichtungen / Dienste

- Wohnungsbaugesellschaften
- Genossenschaften,
- Bauträger
- Investoren
- Architekten
- Planungsbüros

Aufgaben des Dienstes

Ziel der Einrichtung / Dienstes ist es, die bestehende Wohnung des behinderten Menschen seinen individuellen Bedürfnissen anzupassen. Des Weiteren muss die Wohnung sicher und praktisch sein. Menschen mit Hörbehinderung benötigen zum Beispiel ausgeglichene raumakustische Bedingungen, um die Verständlichkeit von Geräuschen und Lauten zu verbessern. Blinde Menschen benötigen wiederum Orientierungsmöglichkeiten mit taktilen Elementen.

Die Anpassung der Wohnung an die individuellen Bedürfnisse kann man meist schon mit einfachen Mitteln erreichen, wie etwa durch:

- allgemeine Ausstattungsveränderungen
- Neustrukturierung der Wohnung
- Hilfsmittelausstattung
- bauliche Maßnahmen
 - Einbau eines Treppenliftes
 - Türverbreiterung
 - Türschwellenentfernung

Kostenträger

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden vom örtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, hier als Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die

den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht, erbracht, **sofern kein vorrangiger Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist.**

Finanzierung

Leistungen der Eingliederungshilfe werden vom örtlichen Sozialhilfeträger individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erbracht.

Eingliederungshilfen für behinderte Menschen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem **Einkommen und Vermögen** nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist.

Leistungserbringer / Dienste

Rollstuhlgerechte und barrierefreie Wohnungen im Vogtland

SR	Träger	Anschrift der Wohnung	Bemerkungen
Sozialregion 1	Wohnungsbau-Genossenschaft Reichenbach (Vogtl.) e. G. Fedor-Flinzer-Str. 21 08462 Reichenbach Tel. 03765 / 12831 Fax 03765 / 12394	08462 Reichenbach Fedor-Flinzer-Str. 21	Wohnfläche 79,23 m ²
	Wohnungsbaugesellschaft Reichenbach mbH Zwickauer Str. 32 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 553337 Fax 03765 / 5533-44 E-Mail wohnungsbaugesellschaft.r c@t-online.de	die Wohnungsbaugesellschaft bietet mehrere Wohnungen für Rollstuhlfahrer an.	Wohnfläche zwischen 55 m ² und 110 m ²
	AWO Auerbach Wohnbau GmbH Breitscheidstraße 33 08209 Auerbach Tel. 03744 / 181130 Fax 03744 / 181-150 E-Mail post@auerbacher- wohnbau.de	08209 Auerbach Am Katholischen Berg 2 Am Katholischen Berg 5 Willy-Brandt-Str. 3 Albert-Schweitzer-Str. 33 Am Bendelstein 16-20 Hainstraße 4	Wohnfläche 44,0 m ² Wohnfläche 58,2 m ² Wohnfläche 112,0 m ² Wohnfläche 66,6 m ² Wohnfläche 82,7 m ² Wohnfläche 47,1 m ²

SR	Träger	Anschrift der Wohnung	Bemerkungen
Sozialregion 2	AWG Auerbacher Wohnungs- baugenossenschaft eG Eisenbahnstraße 30 08209 Auerbach Tel. 03744 / 250696 Fax 03744 / 216431 E-Mail awg-auerbach@t-online.de	Wohnpark „Am Fichtelzaun“ Am Fichtelzaun 15 08233 Treuen Rollstuhlwohnung	1 Wohnung mit Wohnfläche 59,5 m ²
	Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Vogtland e.V. Stauffenbergstraße 17 08209 Auerbach Tel. 03744 / 212376	Wohnanlage Bergstraße 6 08237 Steinberg / OT Wernesgrün	16 x Einraumwohnungen Wohnfläche 33 – 56 m ² 6 Zweiraumwohnungen Wohnfläche 40 – 66 m ²
Sozialregion 3	Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster Johann-Christoph-Hilf-Str. 17 08645 Bad Elster Tel. 037437 / 579-20 Fax 037437 / 579-50 E-Mail info@wohnen-badelster.de	08645 Bad Elster Am Kuhberg 63	Wohnfläche 69 m ²
	OEWOG Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH Adolf-Damaschke-Str. 99 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 495-0 Fax 037421 / 495-55 E-Mail oewog@t-online.de	08606 Oelsnitz Adolf-Damaschke-Str. 99 Rollstuhl-Wohnung barrierefreie Wohnungen	Wohnfläche 77,0 m ² Wohnfläche 39 – 54 m ²

SR	Träger	Anschrift der Wohnung	Bemerkungen
Sozialregion 4 und Stadt Plauen	<p>Wohnungsbaugesellschaft Plauen m .b. H. Europaratstraße 15 08523 Plauen</p> <p>Tel. 03741 / 703-0 Fax 03741 / 703-120 E-Mail post@wbg-plauen.de</p>	<p>rollstuhlgerechte Wohnungen</p> <hr/> <p>Plauen Stegerstraße 14 Stegerstraße 14 Stegertrasse 16 Dr.-K.-Gelbke-Str. 28 Kastanieweg 3 Kastanieweg 3 Kastanieweg 3 Kastanieweg 3 Kastanieweg 5 Kastanieweg 5 Kastanieweg 5 Kastanieweg 5 K.-Fr.-Schinkel-Str. 32 K.-Fr.-Schinkel-Str. 40 K.-Fr.-Schinkel-Str. 42 K.-Fr.-Schinkel-Str. 44 K.-Fr.-Schinkel-Str. 46 Marie-Curie-Str. 49</p> <p>barrierefreie Wohnungen</p> <hr/> <p>Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 43 Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 43 Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 47 Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 47 Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 51 Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 51 Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 55 Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 55 K.-Fr.-Schinkel-Str. 36 K.-Fr.-Schinkel-Str. 38 K.-Fr.-Schinkel-Str. 38 K.-Fr.-Schinkel-Str. 34 K.-Fr.-Schinkel-Str. 34 K.-Fr.-Schinkel-Str. 36 K.-Fr.-Schinkel-Str. 40 K.-Fr.-Schinkel-Str. 42 K.-Fr.-Schinkel-Str. 44 K.-Fr.-Schinkel-Str. 46 Marie-Curie-Str. 49 Marie-Curie-Str. 51 Marie-Curie-Str. 51</p>	<p>Wohnfläche 68,35 m² Wohnfläche 51,61 m² Wohnfläche 86,92 m² Wohnfläche 67,48 m² Wohnfläche 50,70 m² Wohnfläche 51,00 m² Wohnfläche 50,70 m² Wohnfläche 51,00 m² Wohnfläche 50,70 m² Wohnfläche 51,00 m² Wohnfläche 50,70 m² Wohnfläche 51,00 m² Wohnfläche 51,00 m² Wohnfläche 67,62 m² Wohnfläche 79,00 m² Wohnfläche 79,00 m² Wohnfläche 79,00 m² Wohnfläche 69,00 m² Wohnfläche 56,30 m² Wohnfläche 56,30 m²</p> <p>Wohnfläche 110,50 m² Wohnfläche 67,10 m² Wohnfläche 110,50 m² Wohnfläche 67,10 m² Wohnfläche 110,50 m² Wohnfläche 67,10 m² Wohnfläche 110,50 m² Wohnfläche 67,10 m² Wohnfläche 86,00 m² Wohnfläche 24,20 m² Wohnfläche 69,00 m² Wohnfläche 40,67 m² Wohnfläche 70,60 m² Wohnfläche 40,67 m² Wohnfläche 41,40 m² Wohnfläche 24,20 m² Wohnfläche 24,20 m² Wohnfläche 24,20 m² Wohnfläche 24,20 m² Wohnfläche 70,10 m² Wohnfläche 109,80 m² Wohnfläche 72,50 m²</p>

Quelle: Eigene Erhebungen - Stand: Juli 2007

4.2 Freizeit (Freizeitangebote siehe unter Punkt 4. Seite 75 – 81)

Für den Langzeiturlauber, aber auch für den Tagestourismusverkehr sowie für Geschäftsreisende ist es wichtig, dass ein Urlaub oder eine Reise insgesamt als gelungen angesehen werden kann.

Um dass ein Ort oder eine Region als Reiseziel überhaupt in Frage kommt, ist deshalb die gästefreundliche, behindertengerechte Gestaltung von Anlagen und Einrichtungen für alle Gäste unabdingbar. Ein Tagestourist, der sich speziell für eine Kunstausstellung interessiert, wird sich den Ausflug überlegen, wenn zwei Drittel der Ausstellungsfläche für ihn, wegen baulicher Barrieren, nicht zugänglich sind. Der hörbehinderte Besucher wird die Teilnahme an einem Konzert oder Kongress absagen, wenn z. B. die Veranstaltungsstätte nicht mit einer Induktionsschleife ausgestattet ist.

Viele Urlauber oder Gäste möchten sich im Urlaub sportlich betätigen. Unter den behinderten Menschen gibt es ebenso wie bei nichtbehinderten Menschen aktive und weniger Aktive. Behinderte Menschen sind oftmals sogar aus gesundheitlichen Gründen auf ein regelmäßiges sportliches Training angewiesen.

Schon bei der Standortplanung von Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen sollte deshalb an die Belange behinderter Menschen gedacht werden.

Vom Behindertenbeirat des Vogtlandkreises wurden in Gemeinsamkeit mit dem Tourismusverband Vogtland e. V. in Anerkennung der behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung zwei öffentliche Gebäude

der IFA-Ferienpark „Hohe Reuth“ und
die Musikhalle Markneukirchen

als barrierefreie Einrichtungen ausgezeichnet.

Weitere öffentliche barrierefreie Einrichtungen im Vogtlandkreis

Für nachfolgend aufgeführte Angaben kann keine Garantie auf Vollständigkeit übernommen werden.

 Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 1			
Sozialregion 1	Bahnhof	07985 Elsterberg	
	Waldbad	Tremnitzer Weg 07985 Elsterberg	Tel. 036621 / 30721
	Tankstelle Lenz	Gewerbering 9 08468 Heinsdorfergrund	Tel. 03765 / 717373 Fax 03765 / 717372
	Volksbank Vogtland Geschäftsstelle	Reichenbacher Str. 173 08468 Heinsdorfergrund	Tel. 03765 / 13888 Fax 03765 / 525055
	Alte Apotheke	Badergasse 3 08485 Lengenfeld	Tel. 037606 / 8415 Fax 037606 / 36570
	Stadt-Apotheke	Markt 5 08485 Lengenfeld	Tel. 037606 / 2345
	Bahnhof Lengenfeld Haltepunkt Irfersgrün	Am Bahnhof 08485 Lengenfeld	
	Sparkasse Vogtland	Markt 2 08485 Lengenfeld	Tel.. 03741/ 1235350 Fax 03741 / 1235350
	Freizeitpark Plohn	Rodewischer Straße 21 08485 Lengenfeld – Plohn	Tel. 037606 / 34163 Fax 037606 / 33599
	Sporthalle	Schulstraße 2a 08485 Lengenfeld	Tel. 037606 / 36781
	„Sankt Michael“	08491 Limbach	evang.-luth. Kirche
	Sparkasse Geschäftsstelle	Reichenbacher Str. 17 08499 Mylau	Tel. 03741 / 1235210 Fax 03741 / 123-5210
	Bahnhof	Bahnhofstraße Netzschkau	
	Göltzschtalbrücke	Brückenstraße 08491 Netzschkau	Tel. 03765 / 711838
	Postagentur	Bahnhofstraße 27 08491 Netzschkau	Tel. 03765 / 300543
	Sparkasse Geschäftsstelle	Markt 7 08491 Netzschkau	Tel. 03741 / 1235200 Fax 03741 / 1235200
	Sporthalle	Siedlungstrasse 39 08491 Netzschkau	Tel. 03765 / 64479
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Markt 2 08496 Neumarkt	Tel. 03741 / 1235140 Fax 03741 / 1235140
	Edeka	Alte Reichenbacher Str. 15 08496 Neumarkt	Tel. 037600 / 4111 Fax 037600 / 2356
	Alte Stadtapotheke	Markstraße 4 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 12136
	Apotheke am Solbrigplatz	Solbrigplatz 3 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 13224
	Apotheke zur Post	Zwickauer Str. 9 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 14711 Fax 03765 / 14711
	Sonnenapotheke	Albert-Schweitzer-Str. 1 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 12121 Fax 03765 / 525415
	„Schöne Aussicht“ Aussichtsrestaurant	An der schönen Aussicht 12 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 392063 Fax 03765 / 392078
	Bahnhof	Bahnhofstraße 08468 Reichenbach	



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 1

Sozialregion 1	Bildungswerk der sächsischen Wirtschaft Deutsches Rotes Kreuz Haus der Sozialen Dienste	Kirchplatz 7 08468 Reichenbach Albertstraße 46 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 55400 Fax 03765 / 554040 Tel. 03765 / 5259970 Fax 03765 / 69748
	Deutsche Bank	Bahnhofstraße 9 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 67732
	Einkaufszentrum „Am Annenplatz“	Lengenfelder Str. 1-3 08468 Reichenbach	
	Neuapostolische Kirche	Untere Dunkelgasse 2 08468 Reichenbach	
	Trinitatiskirche evang.-luth. Kirche Kinder- und Jugendzentrum „Lila Pause“	Trinitatisgasse 1 08468 Reichenbach Museumsstraße 2a 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 717177
	Außenstelle Landratsamt Lebenshilfe Geschäftsstelle	Postplatz 3 08468 Reichenbach Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Bahnhofstraße 8 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 530 Fax 03765 / 13066 Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 784620 Tel. 03765 / 78860 Fax 03765 / 788617
	Mc donalds	Rosa-Luxenburg-Str. 56 08468 Reichenbach	
	Museumsleitung	Museumsstraße 2 a 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 21131 Fax 03765 / 21131
	WC für Behinderte	Rathaus-Passage 08468 Reichenbach	
	Parkhaus „Park des Friedens“ Postagentur Buchhandlung Sanitätshaus Bandagen-Olzscher	Marienstraße 08468 Reichenbach Albert-Schweitzer-Str. 1 08468 Reichenbach Albert-Schweitzer-Str. 1 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 11623 Fax 03765 / 11624 Tel. 03765 / 63349
	Schmidt Bank	Rosspatz 16 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 612323 Fax 0180 / 1223331
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Postplatz 3 08468 Reichenbach Dammsteinstraße 50 08468 Reichenbach	Tel. 03741 / 1235100 Fax 03741 / 1235199 Tel. 03765 / 1235230 Fax 03765 / 1235239
	Stadtverwaltung Rathaus Stadthaus	Markt 1 Markt 6 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 524-0 Fax 03765 / 524-3001
	Stadtteilbüro	Museumsstraße 2 a 08468 Reichenbach	



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 2

Sozialregion 2	Amtsgericht Auerbach	Parkstraße 1 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 839-0 Fax 03744 / 839-140
	AWO Seniorenzentrum „Panoramablick“	Eisenbahnstraße 14 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 272-0 Fax 03744 / 272-2740
	Begegnungszentrum „ZEBRA“	Katzensteinstr. 1 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 8357 0 Fax 03744 / 8357 20
	Unterer Bahnhof Auerbach	Am unteren Bahnhof 08209 Auerbach	
	Oberer Bahnhof Auerbach	Am oberen Bahnhof 08209 Auerbach	
	Bibliothek Auerbach	Schlossstraße 9 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 213125 Fax 03744 / 219953
	Einkaufszentrum „Kaufland“	Zur Sternenkoppel 1 08209 Auerbach	
	Haus des Gastes Vogelsgrün	Reiboldgrüner Str. 5 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 188080
	AOK Geschäftsstelle	Moselstraße 2 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 2630 Fax. 03744 / 26371309
	Barmer Geschäftsstelle	Hainstraße 4 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 1826-0 Fax 03744 / 1826-39
	Modemarkt „Kress“	Beegerstraße 008209 Auerbach	
	Kulturhaus Beerheide	Rempesgrüner Str. 36 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 183077 Fax 03744 / 183078
	Landratsamt - Gesundheitsamt -	Schulstraße 2 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 264-0 Fax 03744 / 212549
	LVA	Göltzschtalstraße 58 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 2503-0 Fax 03744 / 250323
	Mc donalds	Glöltzschtalstraße 79 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 22220-0
	Museum	Schlossstraße 11 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 835513 Fax. 03744 / 835519
	WC für Behinderte	Neumarkt 08209 Auerbach	
	WC für Behinderte Bushaltestelle	Göltzschtalstraße 08209 Auerbach	
	Deutsche Post Centerfiliale	Göltzschtalstraße 11 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 825170 Fax 03744 / 212575
	Medizinfachhandel Sanitärhaus Flechsig	Spartakusstraße 84 08209 Auerbach	Tel. 03741 / 12355-00 Fax 03741 / 12355-99
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle Rebesgrün	Rodewischer Str. 1 b 08209 Auerbach	Tel. 03741 / 12353-40 Fax 03741 / 12353-40
	St. Laurentiuskirche evang.-luth. Kirche	Altmarkt 08209 Auerbach	
	Witt Schulungs- zentrum GmbH	Stauffenbergstr. 19 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 273-0 Fax. 03744 / 2731-46
	Gemeinnütziges Schulungszentrum für Sozialwesen gGmbH	Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Berufsschule für Altenpflege	Tel. 03744 / 182-270 Fax 03744 / 182-272



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 2

Sozialregion 2	Sparkasse Geschäftsstelle	Hauptstraße 19 08236 Ellefeld	Tel. 03745 / 78220
	Bahnhof Falkenstein	Eisenbahnstr. 08223 Falkenstein	
	Schmidt Bank	Am Markt 11 08223 Falkenstein	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Oelsnitzer Str. 40 08223 Falkenstein / Neustadt	Tel. 03745 / 72091
	DRK Altenpflegeheim und Tagespflege	Dr. –Robert-Koch-Str. 18 08223 Falkenstein	Tel. 03745 / 5428 Fax 03745 / 70387
	Stadtkirche Zum Heiligen Kreuz	Am Markt 2 08223 Falkenstein	Tel. 03745 / 5237 Fax 03745 / 5244
	Stadtbibliothek	Friedrich-Engels-Str. 20 08223 Falkenstein	Tel. 03745 / 72099
	Teichgebiet Ober- und Unterlauterbach	Treuener Straße 2 08223 Falkenstein OT Oberlauterbach	Parkplatz am Umweltzentrum
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Bahnhofstraße 7 B 08223 Grünbach	Tel. 03745 / 73178
	Gaststätte Bauernschänke	Grünbacher Str. 33 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 6142
	Gasthof „Zur Turnhalle“	Neue Straße 11 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 6141
	Schaustickerei Steffen Sandner	Rißbrücker Weg 9 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 44622 Fax 037465 / 44677
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Tannenbergsthaler Str. 4 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 441-0
	Sporthalle	Muldenberger Str. 7 08269 Hammerbrücke	Tel. Grundschule 037465 / 6169
	Evang.-luth. Kirche	Am Kirchberg 08262 Morgenr.-Rautenkranz	
	Christliche Versammlung	Tannenbergsthaler Str. 12 08262 Morgenr.-Rautenkranz	Tel. 037465 / 741741
	Park-Apotheke	Auerbacher Str. 18 B 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 34871 Fax 03744 / 34872
	Stadt Apotheke	Wernesgrüner Str. 1 A 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 36930 Fax 03744 / 369329
	Bahnhof	Am Bahnhof 08228 Rodewisch	
	Schmidt Bank	Dr.-Goerdeler-Str. 1 08228 Rodewisch	
	Sparkasse Geschäftsstelle	Auerbacher Str. 18 08228 Rodewisch	
	Bibliothek	Schulstraße 1 A 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 48971
	Göltzschtal-Verkehr GmbH, Reisebüro	Am Bahnhof 1 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 33748 Fax. 03744 / 34225
	Reisebüro Unger	Mühlenweg 1 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 31051 Fax 03744 / 31067
Göltzschtalhalle Sporthalle	Schillerstraße 4 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 368120 od. 48669	

**Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 2**

Sozialregion 2	Ratskellersaal	Wernesgrüner Str. 32 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 368139
	Gemeindeverwaltung Steinberg	Am Bahnhof 3 08237 Steinberg	Tel. 037462 / 6710 Fax 037462 / 5070
	Neuapostolische Kirche	Lindenweg 7 08237 Steinberg	OT Rothenkirchen
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Hauptstraße 18 08237 Steinberg	Tel. 03741 / 1235480 Fax 03741 / 1235489
	Wernesgrüner Brauer-Gutshof	Bergstraße 4 08237 Steinberg	Tel. 037462 / 61399 Fax 037462 / 61322
	Pension Landgasthof Zur Försterei	Zur Försterei 5 08262 Tannenbergsthal	Tel. 037465 / 409855
	Besucherbergweg Grube	Zum Schneckenstein 41 08262 Tannenbergsthal	Tel. 037465 / 41993 Fax 037465 / 41825
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Klingenthaler Str. 29 A 08262 Tannenbergsthal	Tel. 03741 / 5740

**Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 3**

Sozialregion 3	Landratsamt Außenstelle Adorf (Straßenverkehrsamt)	Oelsnitzer Str. 44 a 08626 Adorf	Tel. 037423 / 530
	Kolonaden-Café	Badstr. 38 08648 Bad Brambach	Tel. 037438 / 20808 Fax 037438 / 20809
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Badstraße 2 08648 Bad Brambach	Tel. 037438 / 20380
	Augustushof Apotheke	Richard-Wagner-Str. 6 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 46877 Fax 037437 46876
	Stadtbibliothek im Kurhaus	Badstraße 25 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 71424
	Ferienanlage Sonnenhof	Endersstr. 2 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 53313 Fax 037437 / 53317
	König Albert Theater	Parkstraße 1 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 53900 Fax 037437 / 539053
	Königliches Kurhaus mit Ticketshop	Badstraße 25 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 53900 Fax 037437 / 539053
	Badecafé	Am Badeplatz 2 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 57990 Fax 037437 / 57999
	Marienquelle	Badeplatz 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 71440
	Parkhotel Helene	Parkstraße 33 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 500 Fax 037437 / 5099
	Postamt Bad Elster	Lindenstraße 8 08645 Bad Elster	
	Rosengarten	Johann-Christoph-Hilf-Str. 08645 Bad Elster	
	Gondelteich „Luisa See“	Dr.-Richard-Schmincke-Str. 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 3785
	Stadtverwaltung	Kirchplatz 1 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 566-10 Fax 037437 / 566-88



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 3

Sozialregion 3	Aschberg-Apotheke	Auerbacher Straße 249 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 5610 Fax 037467 /56120
	Bahnhof Klingenthal	08248 Klingenthal	
	Bowling Scheune	Auerbacher Straße 174 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 66507
	Hör Fuchs AG Hörakustik Fachg.	Schlossstraße 1a 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 26056 Fax 037467 / 20567
	Ferienhotel „Mühlleithen“	Waldstraße 4 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 2201 Fax 037467 / 2202
	AOK Sachsen	Markneukirchner Str. 4 A 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 568-0
	Eisenbahnausstellung im Bahnhof	Bahnhofstraße 1 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 26297 od. 25604 od. 20798
	Behinderten WC	Am Markt u. Am Bahnhof 08248 Klingenthal	
	Polizei	Schlossstrasse 24 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 60-0
	Raiffeisenbank	Schlossstrasse 1 c 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 541-0
	Sommerrodelbahn	Floßgrabenstraße 1 08248 Klingenthal	Tel. 037465 / 6046 Fax 037465 / 45687
	Sparkasse Vogtland Hauptgeschäftsstelle Geschäftsstelle	Marktplatz 2 08248 Klingenthal Auerbacher Str. 238	Tel. 03741 / 1235707 Fax 03741 / 5799
	Musikhalle	An der Musikhalle 16 08258 Markneukirchen	Tel. 037422 / 5500 Fax 037422 / 55055
	Markt Apotheke	Markt 6 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 4750 Fax 037421 / 47521
	Bahnhof	Bahnhofstraße 08606 Oelsnitz	
	Busbahnhof	Bahnhofstr. 08606 Oelsnitz	
	Bahnhof (mit Gaststätte)	Bahnhofstr. 25 08261 Schöneck	Tel. 037464 / 88452 Fax 037464 / 88452
	Hotel Haus am Ahorn	Hämmerling 12 08261 Schöneck	Tel. 037464 / 333140 Fax 037464 / 333141
	IFA Ferienpark	Hohe Reuth 5 08261 Schöneck	Tel. 037464 / 30 Fax 037464 / 31000
	Bahnhof	Hohe Reuth 08261 Schöneck	
Ferienwohnung „Am Oberen Hammer“	Kottenheider Straße 14 08267 Oberzwota	Tel. 037467 / 25735 Fax 037467 / 23162	


Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 4

Sozialregion 4	Evangelisch-lutherische Kirche	08539 Leubnitz OT Rodau	
	Post	Langenbacher Str. 1a 07919 Mühltruff	
	Bahnhof	07952 Pausa	
	Freibad	Am Butterberg 10 07952 Pausa	Tel. 037432 / 20590
	Gaststätte im Freibad	Am Butterberg 10 07952 Pausa	
	Linden-Apotheke	Bahnhofstraße 27 08543 Pöhl – Jocketa	Tel. 037439 / 6596
	Pension „Gockescher Hahn“	Bergstraße 3 08543 Pöhl-Jocketa	Tel. 037439 / 6385 Fax 037439 / 77251
	Campingplatz Gunzenberg	Hauptstraße 08543 Pöhl – Möschwitz	
	Touristinformation	Hauptstraße 08543 Pöhl – Möschwitz	Tel. 037439 / 6778 Fax 037439 / 45013
	Naturfreibad	08543 Pöhl – Möschwitz	
	Restaurant & Cafe „Pöhl – Oase“	Am Naturfreibad 08543 Pöhl – Möschwitz	Tel. 037439 / 6788 Fax 037439 / 24195
	Sporthalle Pöhl	Bergstraße 26 08543 Pöhl – Jocketa	
	WC für Behinderte	Parkplatz zur Drachenhöhle 08548 Syrau	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Hauptstraße 24 08548 Syrau	Tel. 037441 / 1237440 Fax. 037441 / 1237440
	Bahnhof	08233 Treuen	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Pfarrstr. 11 08233 Treuen Friedensring 27 08233 Treuen / Schreiersgrün	Tel. 03741 / 1235300 Fax 03741 / 1235399 Tel. 03741 / 1235380 Fax 03741 / 1235380
	WC für Behinderte	Bismarckplatz 08233 Treuen	
	Walderlebnispark des sächs. Forstamtes	Treuener Straße 2 08233 Eich	Tel. 037468 / 67810 Fax 037468 / 678120
	Maria-Magdalenen-Kirche, Ev.-luth.	Hauptstraße 36 08541 Theuma	Tel. 037463 / 88473
	Ev.-luth. Kirchgemeinde	Lottengrüner Str. 11 08606 Tirpersdorf	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Falkensteiner Str. 10 a 08239 Bergen Hauptstraße 18 a 08223 Werda	Tel. 037463 / 8520 Tel. 037463 / 89195
	Verwaltungsverband Jägerswald	Hauptstraße 41 08606 Tirpersdorf	Tel. 037463 / 2260
	Bahnhof	Bahnhofstraße 08538 Weischlitz	
	Bürgerhaus Südscheune	Am alten Gut 2 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 9170
	Gemeindeamt	Am Alten Gut 3 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 9170 Fax 037436 / 91717
	Mittelschule	Schulstraße 1 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 20406 Fax 037436 / 20408

Quelle: Eigene Erhebungen Januar 2005

4.3 Kommunikation

Gleichstellung in Information und Kommunikation beginnt mit Barrierefreiheit

Kommunikation definiert auf der menschlichen Alltagsebene ein gemeinschaftliches Handeln, in dem Gedanken, Ideen, Wissen, Erkenntnisse, Erlebnisse (mit-)geteilt werden und auch neu entstehen. Kommunikation in diesem Sinne basiert auf der Verwendung von Zeichen in Sprache, Gestik, Mimik, Schrift, Bild oder Musik. Kommunikation ist die Aufnahme, der Austausch und die Übermittlung von Informationen zwischen zwei oder mehrerer Personen.

Information wird je nach Art der Behinderung in verschiedener Weise wahrgenommen. Akustisch und taktil bei blinden und sehbehinderten Menschen, wenn sie Computer mit Sprachausgabe oder **Braillezeile** (*Die Braillezeile oder kurz Zeile ist ein Ausgabegerät für Computer. Sie stellt die Zeichen, die sich auf dem Bildschirm befinden, in Brailleschrift dar.*) nutzen, optisch für gehörlose Menschen wenn sie Gebärdensprache nutzen oder über einfache Sprache und Piktogramme bei Menschen mit Lernschwierigkeiten. Barrierefreiheit bedeutet hier, Informationen in Sprache, Schrift, Bildern, etc. in die jeweils wahrnehmbare Form umzuwandeln.

Gebärdensprache

Für gehörlose Menschen ist die Gebärdensprache die bedeutendste Kommunikationsform. Als Gebärdensprache bezeichnet man eine eigenständige, visuell wahrnehmbare, natürliche Sprache, die insbesondere von gehörlosen und stark schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt wird.

Gebärdensprache besteht aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben) und zudem im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden. Bei der taktilen Gebärdensprache für blinde Gehörlose werden die Gebärden gefühlt. Dazu nimmt der Dolmetscher die Hände seines Gegenübers in seine eigene Hände.

Ein Dolmetscher ist ein Sprachmittler, der – im Gegensatz zum Übersetzer – gesprochenen Text mündlich oder mittels Gebärdensprache von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache überträgt.

Der Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V. fasste den Beschluss, eine Landesdolmetscherzentrale ins Leben zu rufen, um den stetig steigenden Bedarf an qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher / innen in der Region Sachsen abdecken und koordinieren zu können.

Einrichtungen in Sachsen

Sachsen	Landesdolmetscherzentrale für Gehörlose Sachsen	Ebersbrunner Str. 25 08064 Zwickau	Tel. 0375 / 7704-40 Schreibtelefon 0375 / 7704-40 Fax 0375 / 7704-410 Bildtelefon 0375 / 7704-461 E-Mail: ldz.sachsen@t-online.de Homepage: www-gehoerlosenzentrum-zwickau.de
----------------	---	---------------------------------------	---

Heute besteht die LDZ bereits seit über 15 Jahren. Der Weg von der reinen Vermittlungszentrale bis hin zur gegenwärtigen Einrichtung ist durch die Übernahme immer komplexerer Aufgaben und die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder gekennzeichnet. Die LDZ ist in fünf Fachbereiche gegliedert:

- Gebärdensprachdolmetscher-Dienst
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gebärdensprache und Kommunikation
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Call-Center für gehörlose Menschen

Das Team der LDZ, bestehend aus drei gehörlosen und drei hörenden Kollegen / innen, verwendet neben Deutsch die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Arbeitssprache.

Die Zentrale zeichnet sich durch die Zusammenarbeit mit Dozenten / innen für Gebärdensprachkurse und ca. 30 Gebärdensprachdolmetscher / innen in Sachsen aus. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit dem Integrationsfachdienst Zwickau (IFD), der Beratungsstelle für Hörgeschädigte Zwickau und einer Begegnungsstätte zusammen. Die genannten Anlaufstellen befinden sich unter einem Dach. Dies garantiert kurze Wege für Organisation, Verwaltung und barrierefreien Zugang zu den Diensten der Einrichtung.

Audiodeskription

Fernsehen für blinde Menschen? Für Blinde und Sehbehinderte müssen Objekte, die gewöhnlich auf dem Bildschirm des Computers dargestellt werden, über andere Medien präsentiert werden. Alle auf den Bildschirm gerichteten Nutzer- und Computeraktionen müssen ganz oder teilweise durch möglichst äquivalente technische Mittel und Methoden substituiert werden. Die Folgen sensorischer Defizite sind durch intelligente Mittel und Methoden auszugleichen.

Mit Hilfe von Audiodeskription - also der Beschreibung der Film- oder Fernsehbilder - werden die Barrieren in diesem Bereich ausgeglichen.

Nähere Informationen und Sendetermine von Hörfilmen finden Sie beispielsweise auf der Webseite der Deutschen Hörfilm gGmbH unter **www.hoerfilm.de**.

Zeitung zum Hören

Für blinde und sehbehinderte Menschen sind Zeitungen und Zeitschriften in der Vergangenheit meist über Tonbandzeitungen zugänglich gemacht worden. Nachteil ist, dass auf diesem Weg keine tagesaktuellen und regionalen Nachrichten verfügbar sind. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Angeboten über das Internet, die hier einen Ausgleich schaffen, beispielsweise die elektronische Tageszeitung für blinde Menschen bei der Stiftung Blindenanstalt in Frankfurt am Main, oder **Hören statt Lesen - Zeitungen und Zeitschriften auf Kasette**. Der Verein "Aktion Tonband-Zeitung für Blinde" bietet gegen geringes Entgelt regionale und überregionale Tageszeitungen sowie verschiedene Zeitschriften und Magazine auf Kasette an. [_www.atz-blinde.de](http://www.atz-blinde.de)

Barrierefreies Internet

Computer- und Internetanwendungen gewinnen im täglichen Leben zunehmend an Bedeutung. Die Fähigkeit, diese Anwendungen umfassend nutzen zu können, wird zur „Alltagskompetenz“ und immer wichtiger, sei es beim:

- Einkaufen,
- Homebanking,
- weltweite Informationsrecherche,
- Reisen buchen,
- online Lernen,
- Fahrkarten und Ticketbestellung für Bahn, Flugzeug, Theater etc.
- Kommunikation über e-Mail, Chat, Newsgroups etc.
- Stellenangebote und Bewerbungen online,

Ob im beruflichen oder privaten Alltag – fast jeder hat diese Anwendungen schon einmal mehr oder weniger intensiv genutzt. Die Fähigkeit, Computer und Internet handhaben zu können, ist inzwischen zu einer Kulturtechnik geworden – wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Umso wichtiger ist es, dass Computer- und Internetangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt und integrativ nutzbar und damit barrierefrei sind.

Barrierefreies Internet bedeutet, dass eine Internetseite für jede Benutzergruppe lesbar und bedienbar ist. Sie soll es sowohl unter technischen Aspekten (Browser, Betriebssystem), wie auch bezogen auf die inhaltlichen Gesichtspunkte (Verständlichkeit, Benutzerfreundlichkeit) sein.

Für Barrierefreiheit des World Wide Web (WWW) sind für öffentliche Institutionen und Zuwendungsempfänger rechtliche Rahmenbedingungen vorhanden. Dazu gehören u. a. die barrierefreie Gestaltung von Websites und die Zugänglichkeit von Informationen und Formularen im Internet (Anträge etc.) für alle. Um möglichst allen Menschen den Zugang zu Informationen im WWW zu ermöglichen, wurden allgemeine Leitlinien zum barrierefreien Internet entwickelt.

Das Bundesministerium des Innern verordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV). Die Verordnung gilt für:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
3. mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind, der Behörden der Bundesverwaltung.

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

Der Vogtlandkreis hat für behinderte Menschen behindertengerechte Webseiten eingerichtet. Unter www.vogtlandkreis.de, **behindertengerechte Webseiten** können sie sich umfassend über das Geschehen im Landkreis informieren.

Barrierefreie Webseiten allein genügen allerdings nicht, um umfassende Teilhabe von behinderten Menschen in den Bereichen Computer und Internet zu gewährleisten. Ganz spezielle Hard- und Software ist notwendig, damit gerade behinderte Menschen – unabhängig von der Art und Schwere ihrer jeweiligen Behinderung – eine auf ihre individuellen Belange zugeschnittene Unterstützung bei der Anwendung von Computer und Internet erhalten können.

Beispiele für behinderungskompensierende Techniken / Hilfsmittel:

Kopfmaus:

Die Kopfmaus besteht aus einem kabellosen optischen Sensor für Kopfbewegungen und ist für Menschen gedacht, die ihre Hände zur Bedienung des Computers nicht benutzen können. Die horizontalen und vertikalen Kopfbewegungen werden verfolgt und direkt in Bewegungen des Mauszeigers auf dem Computerbildschirm umgesetzt. Dabei wird ein kleiner Zielpunkt anvisiert, der z. B. auf der Stirn oder der Brille des Benutzers befestigt wird.

IntegraMouse:

Die IntegraMouse wird ausschließlich mit Hilfe von Lippen- bzw. Zungenbewegungen navigiert und kann ohne zusätzliche Software an jeden Computer angeschlossen werden. Durch Blasen und Saugen können die Funktionen der linken und rechten Maustaste gesteuert werden.

Kombiniert mit einer in Microsoftsystemen integrierten virtuellen Bildschirmtastatur ist so eine Computer- und Internetnutzung auch von Menschen möglich, die nicht einmal ihren Kopf bewegen können.

4.4 Mobilität

Der Vogtlandkreis zählt flächenmäßig zu dem größten Landkreis im Freistaat Sachsen. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar. Für die Mobilität behinderter Menschen ist die barrierefreie Nutzung von Bussen und Bahnen oder die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges von besonderer Bedeutung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gerade im ländlichen Bereich hat das eigene Kraftfahrzeug eine besondere Bedeutung.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen, haben die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen behinderter Menschen gestärkt. Bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen müssen Interessenvertreter behinderter Menschen beteiligt werden.

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im Fernverkehr werden große Anstrengungen unternommen, um den behinderten Menschen günstigere Beförderungsbedingungen zu bieten. Hierbei sind die Verkehrsunternehmen und Kommunen bemüht, die Mobilitätsbeschränkungen durch technische und organisatorische Maßnahmen so niedrig wie möglich zu halten. Alle Verkehrsunternehmen haben die kostenlose bzw. ermäßigte Beförderung von Schwerbeschädigten in ihre Tarifbestimmungen aufgenommen.

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat sich mittlerweile die Niederflurtechnik weitgehend durchgesetzt. Neue Busse müssen nach EU-Vorschrift dieser Technik entsprechen. Meistens werden Niederflurbusse mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen (in der Regel Klapprampen) ergänzt, was einen problemlosen Einstieg auch bei schwierigen Haltestellensituationen zulässt. Viele Verkehrsunternehmen achten mittlerweile auf akustische und optische Ansagen für sinnesbehinderte Fahrgäste.

Nähere Informationen zur spezifischen Situation vor Ort sind bei den Verkehrsverbänden zu erfahren.

Verkehrsunternehmen

	Sitz des Unternehmens	Kontakte	Logo
Sozialregion 1	Reichenbacher Verkehrsbetriebe Gerlach GmbH Rosa-Luxemburg-Straße 27 08468 Reichenbach	Tel.: 03765 / 5577-0 Fax: 03765 / 16976 Internet: www.rvb-gerlach.de Mail: rvb-gerlach@t-online.de	
	Reißmann-Reisen Reichenbach Dr.-Külz-Straße 13 08468 Reichenbach	Tel.: 03765 / 13388 Fax: 03765 / 63803 Internet: www.Reissmann-Reisen.de Mail: Bus@Reissmann-Reisen.de	

	Sitz des Unternehmens	Kontakte	Logo
Sozialregion 2	Verkehrsverbund Vogtland GmbH Göltzschtalstraße 16 08209 Auerbach	Tel.: 03744) 8302-0 Fax: (03744) 8302-39 Internet: www.vogtlandauskunft.de Mail: mail@vvv-gmbh.com	
	Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland Göltzschtalstraße 16 08209 Auerbach	Tel.: 03744 / 19449 Fax: 03744 / 8302-40 Internet: www.vogtlandauskunft.de Mail: tvz@vvv-gmbh.com	
	Göltzschtal-Verkehr GmbH Bachstraße 93 082228 Rodewisch	Tel.: 03744 / 33748 Fax: 03744 / 34225 Internet: www.gvg-rodewisch.de Mail: nfo@gvg-rodewisch.de	
	Omnibusbetrieb Edith-Meichsner GmbH Hauptstraße 4 08304 Schönheide	Tel.: 037755 / 2222 Fax: 037755 / 2045 Internet: www.meichsner-reisen.de Mail: meichsner-reisen@t-online.de	
	Reisedienst Mothes –Obervogtland Pyratalstraße 21 08262 Morgenröthe-Rautenkranz	Tel.: (037465) 2551 Fax: (037465) 41887 Internet: www.moths-obervogtland.de Mail: info@mothes-obervogtland.de	
Sozialregion 3	Herold-Reisen Auerbacher Str. 11 08248 Klingenthal	Tel.: 037467 / 7009 Fax: 037467 / 22350 Internet www.herolds-reisen.de: Mail: service@herolds-reisen.de	
	Plauener Omnibusbetrieb GmbH Außenstelle Bad Elster Bahnhofstraße 37 08645 Bad Elster	Tel.: 037437 / 5777 0 Fax: 037437 / 577-10 Internet: Mail: info@pob-online.com	
Sozialregion 4	Plauener Omnibusbetrieb GmbH Friedrich-Eckardt-Str. 3 08529 Plauen	Tel.: 03741 / 448-0 Fax: 03741 / 448-10 Internet: Mail: info@pob-online.com	
	Plauener Straßenbahn GmbH Melanchthonstraße 4 08523 Plauen	Tel.: 03741 / 2994-0 Fax: 03741 / 2994-15 Internet: www.strassenbahn-plauen.de Mail: info@strassenbahn-plauen.de	

	Sitz des Unternehmens	Kontakte	Logo
	DB Regio AG Region Südost, Verkehrsbetrieb Sachsen Hansastraße 4 01097 Dresden	Tel.: 0351 / 4618600 Fax: www.bahn.de/sachsen Internet:	
Sozialregion 1	Vogtlandbahn GmbH Ohmstraße 2 08496 Neumark	Tel.: 037600 / 777101 Fax: 037600 / 777251 Internet: www.vogtlandbahn.de Mail: info@vogtlandbahn.de	

Auch bei den Bahnen werden verstärkt fahrzeuggebundene Einstiegshilfen eingesetzt. Grundsätzlich stehen an den größeren Bahnhöfen Einstiegshilfen auf den Bahnsteigen bereit. Die Züge haben Behindertenabteile und behindertenfreundliche Sanitärräume.

Um den Zugang behinderter Menschen zu den Angeboten des Personenfernverkehrs wesentlich zu erleichtern werden neben den bereits vorhandenen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhlhubgeräte und Gepäckaufzüge) im Rahmen von Umbaumaßnahmen schrittweise Behindertenaufzüge und –toilettenanlagen eingebaut und behindertengerechte barrierefreie Zugänge zu den Bahnhöfen geschaffen.

Weitere Informationen zum barrierefreien Reisen mit der Deutschen Bahn und zur Mobilitätsservicezentrale erhalten Sie unter **www.bahn.de/handicap**.

Die Eisenbahnunternehmen sind mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes zur Aufstellung von Programmen zur Barrierefreiheit verpflichtet. Im Programm der Deutschen Bahn AG sind die Schritte zur weiteren Verwirklichung der Barrierefreiheit enthalten.

Der Behindertenfahrdienst gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Landkreisverwaltung. Die Kommune kann unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse entscheiden, welche freiwilligen Aufgaben sie wahrnehmen will und wie die Ausführung dieser Aufgaben erfolgen soll. In Zeiten knapper Ressourcen stehen freiwillige Aufgaben i. d .R. zuerst zur Disposition.

Einen Behindertenfahrdienst gibt es daher im Vogtlandkreis nicht. Behinderte Menschen können aber im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 und 58 SGB IX beim örtlichen Sozialhilfeträger Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben beantragen. Diese Fahrleistungen können nach Prüfung der Voraussetzungen und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt werden.

Fazit

Barrierefreiheit sowie Mobilitätschancen bestimmen entscheidend über die gesellschaftliche Teilhabe und damit die soziale und berufliche Entwicklung jedes einzelnen behinderten Menschen. Ein barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr ist dabei eine notwendige Mobilitätsvoraussetzung. Im Vogtland sind mehr als 60 % der eingesetzten Fahrzeuge barrierefrei nutzbar. Sie verfügen über Niederflurfahrgasträume, Niederflureinstiegsbereiche oder im Fahrzeug eingebaute Lifte oder Rampen.

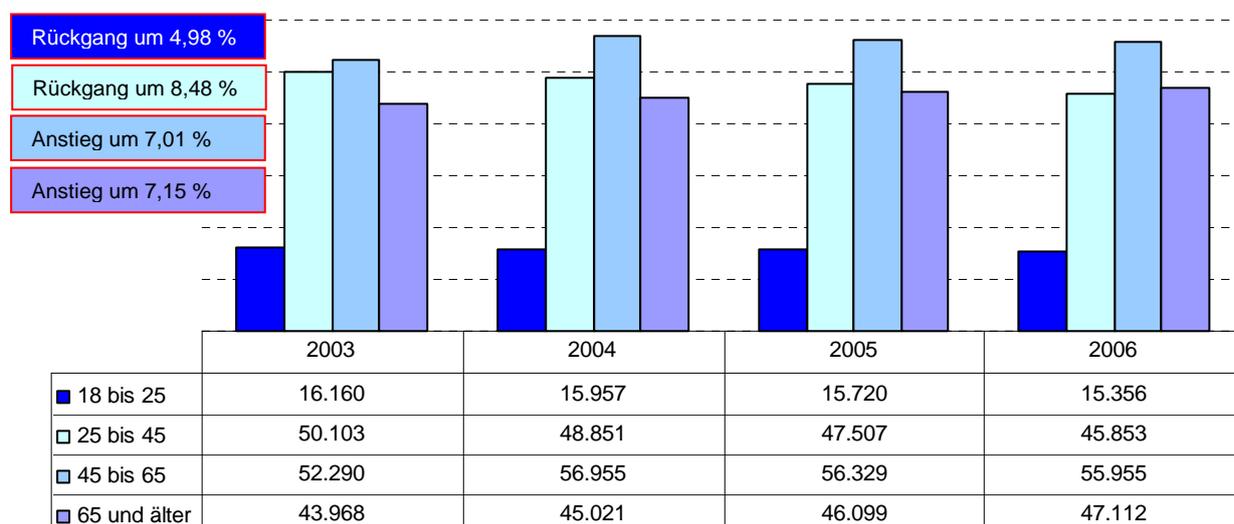
Obwohl im Vogtlandkreis seit 1996 in erheblichem Maße in den barrierefreien Um- und Ausbau investiert wird, konnten noch nicht alle Hürden beseitigt werden. Eine uneingeschränkte und absolute Barrierefreiheit ist aufgrund topographischer Gegebenheiten nicht realisierbar, auch kann die Forderung der Barrierefreiheit nicht losgelöst vom wirtschaftlichen Nutzen / Effekt betrachtet werden, so dass Kompromisse eingegangen werden müssen.

5. Bedarfsanalyse

Im täglichen Leben gibt es für Menschen mit Behinderungen eine Vielzahl von Barrieren und Problemen, die die Lebensführung beeinträchtigen und eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Gleichbehandlung. Für den Landkreis besteht die Aufgabe, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Möglichkeiten Hilfen anzubieten und Barrieren abzubauen. In der nachfolgenden Analyse werden nur solche Leistungen aufgezählt und dargelegt, auf die die Kommune unmittelbaren Einfluss hat. Dessen ungeachtet ist die enge Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern für die Schaffung und Gestaltung eines barrierefreien Lebensraumes von enormer Bedeutung.

5.1 Demografie

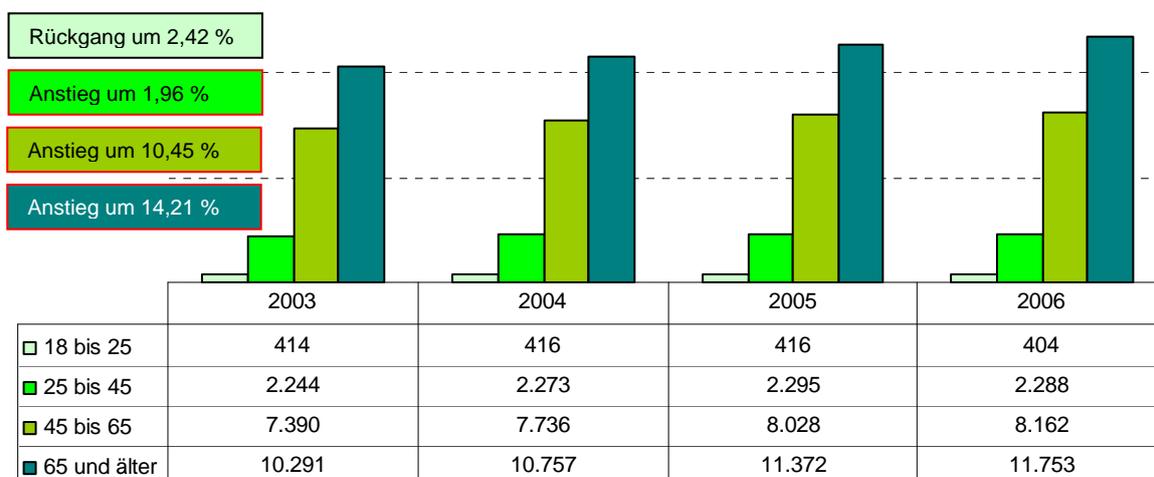
Entwicklung der Anzahl an erwachsenen Menschen
von 2003 bis 2006 im Vogtlandkreis



Quelle: Statistisches Landesamt für Familie und Soziales

Im Vogtlandkreis sank in den Jahren von 2003 bis 2006 die Anzahl der Bevölkerung in der Altersgruppe der 18 bis 25jährigen um **4,98 %** und bei den 25 bis 45jährigen um **8,48 %**. Im Gegensatz dazu stieg die Anzahl der Bevölkerung in den Altersgruppen der 45 bis 65jährigen um **7,01 %** und der über 65jährigen um **7,15 %** an.

Entwicklung der Anzahl an erwachsenen behinderten Menschen von 2003 bis 2006 im Vogtlandkreis



Quelle: Statistisches Landesamt für Familie und Soziales

Die Anzahl der behinderten Menschen im Vogtlandkreis fiel nur in der Altersgruppe der 18- bis 25jährigen um **2,42 %** ab, während die behinderten Menschen in der Altersgruppe der 25- bis 45jährigen um **1,96 %** stieg. Des Weiteren ist eine enorme Steigerung bei den über 45jährigen zu erkennen. Hier wuchs die Zahl der behinderten Menschen in der Altersgruppe der 45- bis 65jährigen um **10,45 %** und in der Altersgruppe der über 65jährigen um **14,21 %** an.

Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen von 2003 bis 2006		
Altersgruppe	nichtbehinderte Menschen	behinderte Menschen
18 bis 25 Jahre	Rückgang um 4,98 %	Rückgang um 2,42 %
25 bis 45 Jahre	Rückgang um 8,48 %	Steigerung um 1,96 %
45 bis 65 Jahre	Steigerung um 7,01 %	Steigerung um 10,45 %
65 und älter	Steigerung um 7,15 %	Steigerung um 14,21 %

Die Entwicklung der beiden Bevölkerungsgruppen verläuft nicht analog.

Fazit:

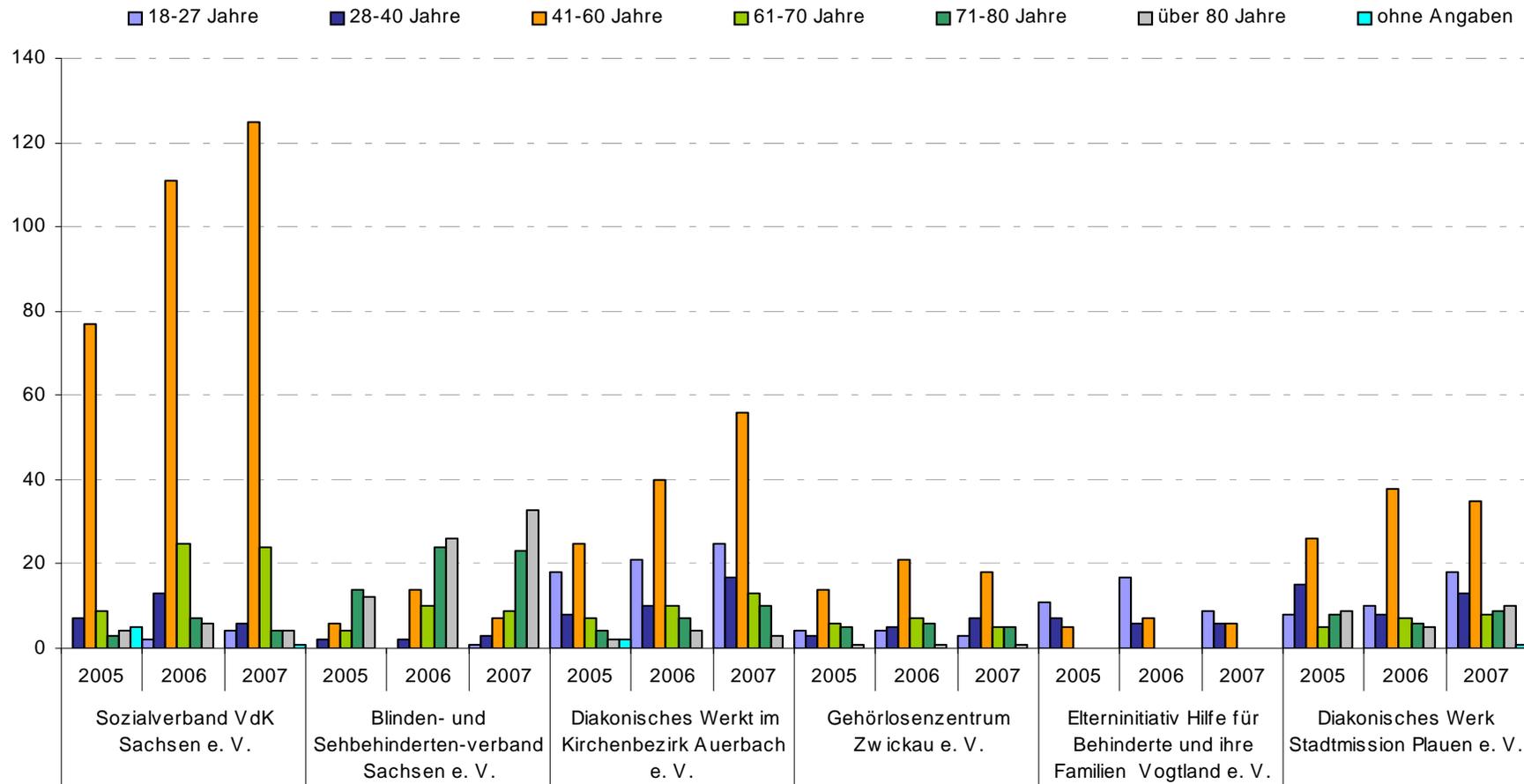
In Hinblick auf die demografische Entwicklung nimmt der Anteil der Älteren als auch der Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung immer mehr zu, gleichzeitig steigt die Zahl der Hilfebedürftigen, die Eingliederungshilfe benötigen kontinuierlich an. Um die hierfür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, müssen neue Lösungen gerade in der Eingliederungshilfe gefunden werden. Der intelligente Umgang mit knappen Ressourcen ist daher eine Herausforderung an alle Leistungsträger. Des Weiteren müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und ihnen gleichzeitig Chancen bieten, das Leben selbst zu meistern.

An Hand der Grafiken ist zu erkennen, dass es im Vogtlandkreis zukünftig einen überproportionalen Anstieg älterer und behinderter Menschen gibt. Das ist ein wichtiger Aspekt bei der Planung der sozialen Infrastruktur. Die Strukturen der Alten- und Behindertenhilfe sollten zukunftsorientiert intensiver Zusammenwirken und enger ausgebaut werden.

5.2 Leistungsangebote**5.2.1 Behindertenberatung**

Altersgruppen	Anzahl der Behindertenberatungsfälle nach Träger und Altersgruppen von 2005 bis 2006																				
	Sozialverband VdK Sachsen e. V.			Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.			Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V.			Gehörlosenzentrum Zwickau e. V.			Elterninitiativ Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e. V.			Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e. V.			INSGESAMT		
	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007
18 - 27 Jahre	0	2	4	0	0	1	18	21	25	4	4	3	11	17	9	8	10	18	41	54	60
28 - 40 Jahre	7	13	6	2	2	3	8	10	17	3	5	7	7	6	6	15	8	13	42	44	52
41 - 60 Jahre	77	111	125	6	14	7	25	40	56	14	21	18	5	7	6	26	38	35	153	231	247
61 - 70 Jahre	9	25	24	4	10	9	7	10	13	6	7	5	0	0	0	5	7	8	31	59	59
71 bis 80 Jahre	3	7	4	14	24	23	4	7	10	5	6	5	0	0	0	8	6	9	34	50	51
über 80 Jahre	4	6	4	12	26	33	2	4	3	1	1	1	0	0	0	9	5	10	28	42	51
keine Angaben	5	0	1	0	0	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	7	0	2
insgesamt	105	164	168	38	76	76	66	92	124	33	44	39	23	30	21	71	74	94	336	480	522

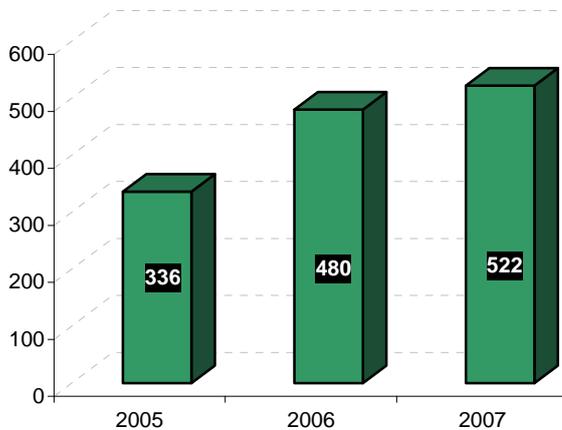
Entwicklung der Beratungsfälle nach Altersgruppen und Trägern von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis



Quelle: Eigene Erhebungen Dezember 2005, 2006, 2007

Entwicklung der Beratungsfälle gesamt von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis

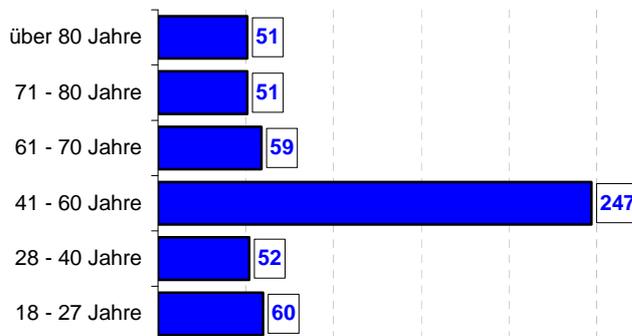
Beratungsfälle (gesamt)



Die Anzahl der Beratungsfälle hat sich von 2005 zu 2007 um ca. **55 %** gesteigert. Diese hohe Steigerung ist begründet in der neu eingeführten Einzelfallabrechnung. Das Jahr 2005 galt als Probejahr.

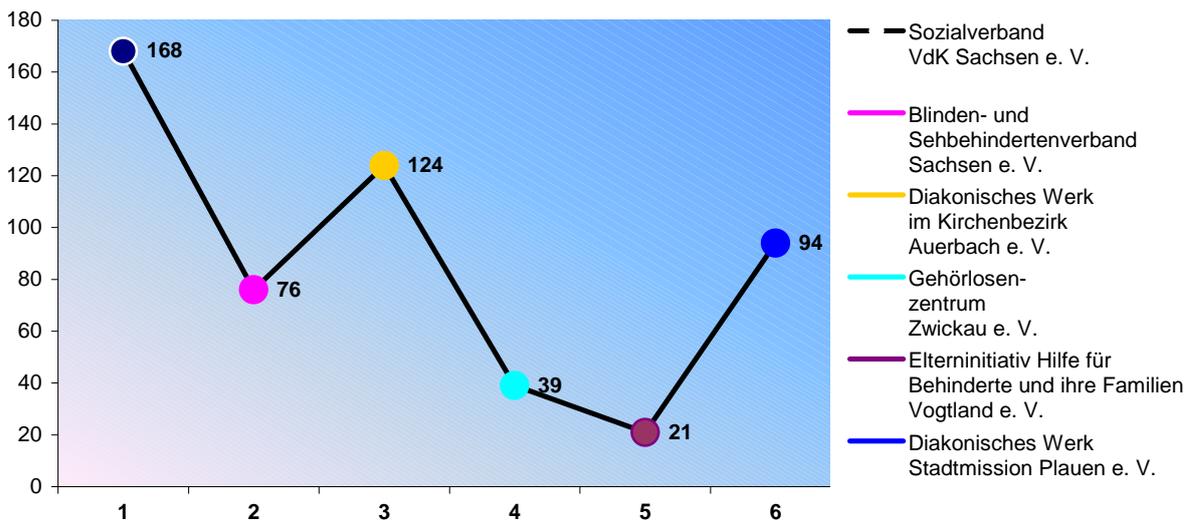
Von 2006 zu 2007 hat sich die Fallzahl nur noch um **8,75 %** erhöht.

Beratungsfälle nach Alter im Jahr 2007



Von den **522** Beratungsfällen nahmen am häufigsten die behinderten Menschen der Altersgruppe der 41 bis 60jährigen Beratungsleistungen in Anspruch.

Beratungsfälle nach Trägern 2007



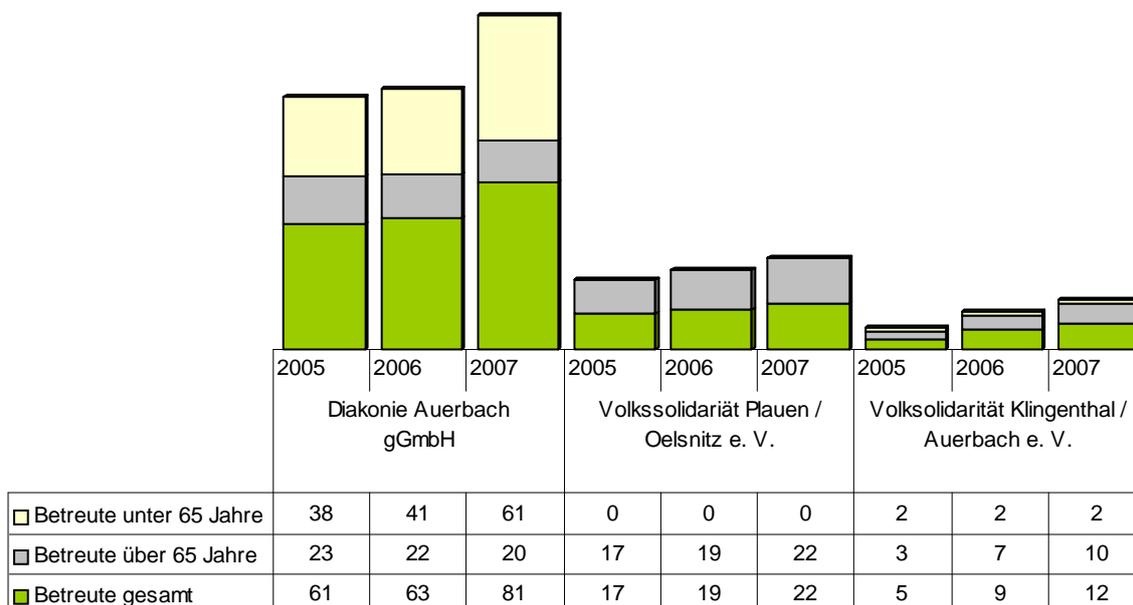
Fazit

Trotz steigender Fallzahlen verfügt der Vogtlandkreis in den Behindertenberatungsstellen mit insgesamt 4,25 VzÄ über genügend Fachpersonal, um den gegenwärtigen Beratungsbedarf sicherzustellen. Aufgrund der im Jahr 2005 eingeführten Einzelfallabrechnung ist es dem Landkreis möglich, flexibel auf die aktuelle Bedarfslage zu reagieren.

5.2.2 Niedrigschwellige Betreuungsangebote

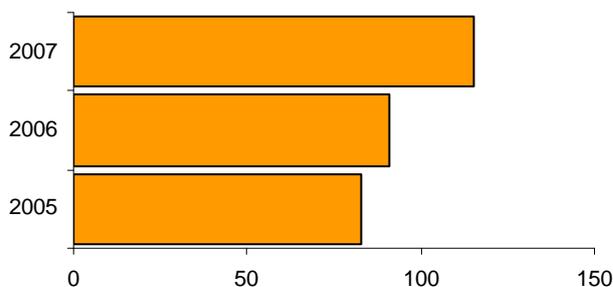
Im Vogtlandkreis werden niedrigschwellige Betreuungsangebote von drei freien Trägern sozialraumverknüpft und in verschiedenartiger Form angeboten. Nutzer des Betreuungsangebotes können die Leistung in Form von Einzel- oder Gruppenbetreuungen, in Angehörigenkreise als auch im häuslichen Bereich in Anspruch nehmen.

Entwicklung der Betreuungsfälle nach Träger und Altersgruppen von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis



Quelle: Eigene Erhebungen

Prozentuale Fallentwicklung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis



Die Anzahl der Betreuten erhöhte sich von 2005 bis 2007 um 17 %. Die Inanspruchnahme der Betreuungsstunden ist bei den zu Betreuenden sehr unterschiedlich. Manche nehmen das Angebot wöchentlich, Andere nur einmal im Monat in Anspruch.

Fazit:

Demografiebedingt nimmt die Anzahl behinderter und älterer Menschen im Vogtlandkreis stetig zu. Aufgrund dieser Tatsache steigt automatisch auch die Anzahl der an Demenz erkrankten Menschen. Um zuvorderst die Selbstständigkeit und die Würde dieser Menschen zu erhalten, sind vorrangig ambulante Hilfen zur Unterstützung von Angehörigen und Pflegenden notwendig.

Mit der Ergänzung des Leistungsspektrums durch niedrigschwellige Betreuungsangebote wird besonders die Zielgruppe von Pflegebedürftigen, bei denen neben der grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung auch ein erheblicher Aufwand an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung notwendig ist, angesprochen.

5.2.3. Familienentlastende Dienste (FeD)

(siehe unter Teil II Punkt .2.2 und Punkt 5.2.2)

5.3 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos, nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, nicht arbeitsunfähig erkrankt, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder bei dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II gemeldet haben.

Arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent.

Entwicklungsstand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Vergleich zu anderen Landkreisen im RP Chemnitz von 2005 bis 2006

Landkreis	arbeitslose schwerbehinderte Menschen	
	2005	2006
Annaberg	300	401
Chemnitzer Land	316	372
Freiberg	355	346
Vogtlandkreis	466	504
Mittlerer Erzgebirgskreis	202	244
Mittweida	357	366
Stollberg	185	246
Aue-Schwarzenberg	410	490
Zwickauer Land	306	367

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen A VI 8 -j/06, S. 21

Im Vogtlandkreis stieg die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen von 2005 zu 2006 um **8,2 %** an. Im Vergleich zu den anderen Landkreisen im RP Chemnitz gibt es im Vogtlandkreis mit 504 die meisten und im Mittleren Erzgebirgskreis mit 244 die wenigsten schwerbehinderten arbeitslosen Menschen

Fazit

Die angespannte Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirkt sich erschwerend auf die Vermittlung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen sowie auch auf die Berufsausbildung für junge behinderte Menschen aus und erweist sich als problematisch. Zu einer der wichtigsten Aufgaben der Behindertenorganisationen und –verbände wird zukünftig die Unterstützung behinderter Menschen bei der Arbeitssuche zählen. Hierzu ist eine gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur aufzubauen. Berufsbildungsträger sowie Bildungsvereinigungen bieten eine Alternative.

Ziel sollte immer eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in eine Integrationsfirma sein.

5.3.1 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Für behinderte Menschen, die nicht auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelt werden können, stehen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zur Verfügung. Im Vogtlandkreis bieten vier Vereine eine Gesamtkapazität von 1008 Plätzen unter dem geschützten Dach einer Werkstatt an.

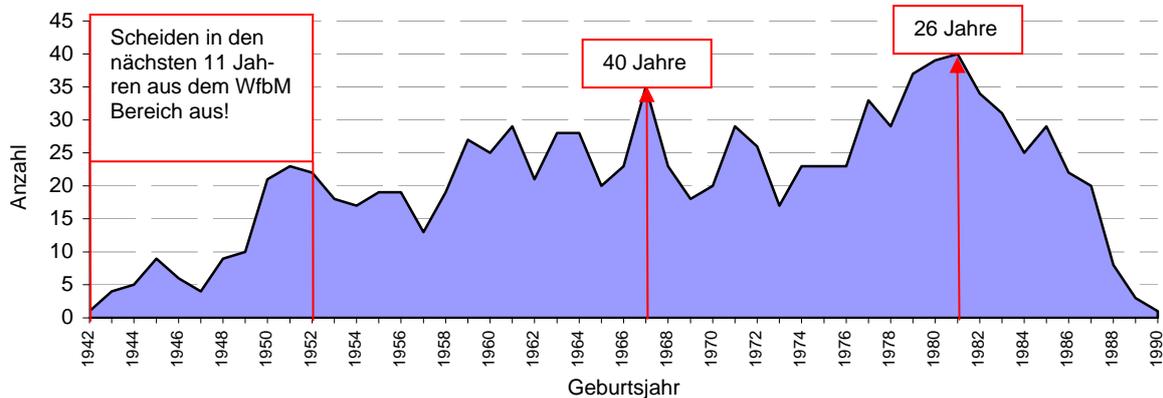
Kapazität und Auslastung der Werkstätten für behinderte Menschen im Vogtlandkreis

EINRICHTUNGEN	Plätze gesamt WfbM, FBB incl. Außenar- beitsplätze (AAP)	WfbM	FBB	Kap.	Ist	Kap.	Ist	Ist
		Auslastung in %		FBB		WfbM		davon: AAP
SR 2 Göltzschtalwerkstätten Vogtland DW im KB AE gGmbH chr. / psych. Kranke geistig Behinderte körperlich behindert	317	98,39	100,00	12	12	310	305	9
					0		69	0
					12		234	0
					0		2	0
SR 3 Göltzschtalwerkstätten Vogtland DW im KB AE gGmbH Zweigstelle Klingenthal chr / psych. Kranke geistig Behinderte	70	100,00		0	0	70	70	1
					0		7	0
					0		63	0
					0		0	0
SR 4 Lebenshilfe Plauen gGmbH Werkstättenverbund chr. / psych. Kranke geistig Behinderte mehrf. Beh. körperbehindert	288	92,16	66,67	9	6	306	282	7
					0		46	0
					6		229	0
					0		7	0
SR 3 Werkstätten Obervogtland OVV für Innere Mission e. V. chr. / psych. Kranke geistig Behinderte geistig Behinderte	140	103,08	100,00	6	6	130	134	0
					0		8	0
					6		122	0
					0		4	0
SR 1 Reichenbacher Werkstatt Lebenshilfe Reichenbach e. V. chr. / psych. Kranke geistig Behinderte körperbehindert	193	88,57	87,50	8	7	210	186	0
					0		19	0
					7		163	0
					0		4	0
VK chr. / psych. Kranke geistig Behinderte körperbehindert gesamt	1008	95,22	88,57	35	0	1026	149	0
					31		811	0
					0		17	0
					31		977	17

Eigene Erhebungen, Stand März .2007

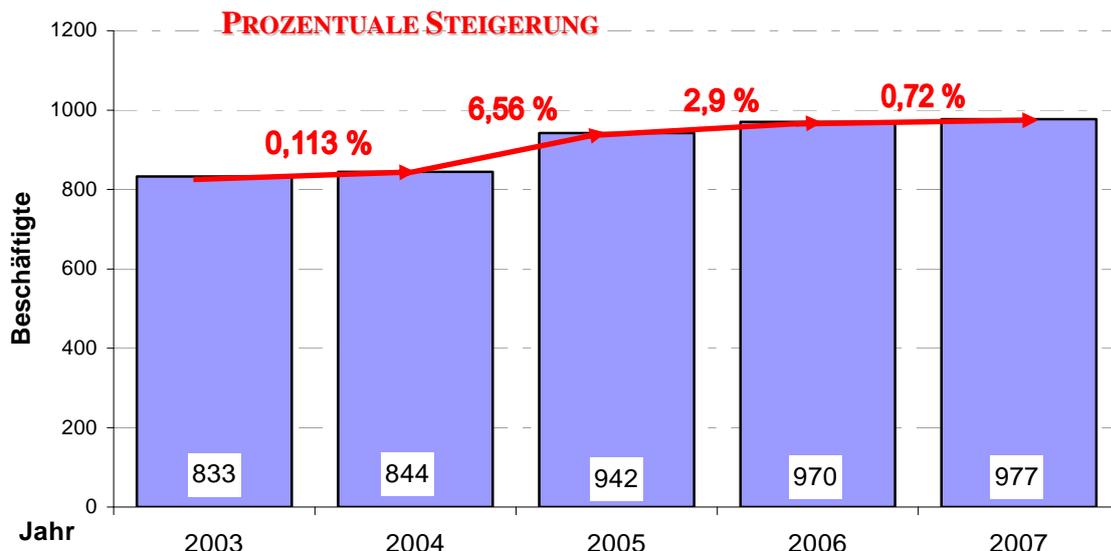
Von den insgesamt **1008** Werkstattbesuchern kommen **47 %**, mit Abstand der größte Teil der Besucher, aus dem Elternhaus. **36 %** der Werkstattgänger wohnen in Wohnheimen, **0,5 %** in Altenheimen, **7 %** im ambulant betreuten Wohnen und **9,5 %** in einer eigenen Wohnung.

Altersstruktur der Besucher der Werkstätten für behinderte Menschen im Vogtlandkreis



Den Hauptanteil der WfbM-Besucher im Vogtlandkreis bildet die Altersgruppe der 24 bis 30jährigen. Einen weiteren hohen Anteil nehmen die 40 bis 48jährigen ein. Ca. 132 Werkstattbesucher werden in den nächsten 11 Jahren das Rentenalter (65 Jahre) erreichen und aufgrund ihres Alters aus dem Werkstattbereich ausscheiden.

Entwicklung der Anzahl der Werkstattbeschäftigten von 2003 bis 2007 im Vogtlandkreis



(ohne Förder- und Betreuungsbereich)

Die Belegung der Werkstätten hat sich von 2007 zum Vorjahr um sieben Werkstattbeschäftigte erhöht. Damit ist tendenziell ein leichter Rückgang gegenüber der Entwicklung von 2004 zu 2005 zu verzeichnen, da erhöhte sich die Belegungszahl um 98 Beschäftigte.

Dessen ungeachtet wurde dem Landkreis von den WfbM-Trägern des Vogtlandkreises eine Warteliste zum Stand März 2007 von **58** Bewerbern für den WfbM-Bereich gemeldet. Von diesen Voranmeldungen leben **93 %** der behinderten Menschen im Elternhaus.

Fazit

In Betrachtung des demografischen Wandels ist davon auszugehen, dass die Entwicklungstendenz der Werkstattbelegung in etwa 10 Jahren rückläufig sein wird. Von der Landkreisverwaltung ist daher keine Kapazitätserhöhung von Werkstattplätzen für die Zukunft angedacht.

Um die momentan noch dringend erforderlichen WfbM-Plätze sicherzustellen, sollte vielmehr nach Alternativen bzw. weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb einer geschützten Werkstatt gesucht werden.

Ein künftiges Problem für den Vogtlandkreis wird mit dem Ausscheiden der älteren behinderten Menschen aus dem Werkstattbereich auftreten. Solange diese Menschen noch am Arbeitsleben teilnehmen, wird der gegebene Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen und sozialen Kontakten von der jeweiligen Einrichtung oder Förderstätte abgedeckt. Mit dem Ausscheiden aus dieser vertrauten Beschäftigung und der gewohnten Tagesstrukturierung entsteht eine Kommunikations- und Verbindungslücke, die durch das familiäre Umfeld nicht ohne Weiteres geschlossen werden kann.

Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch in der dritten Lebensphase zu erhalten, nimmt eine sinnvoll erfüllte Freizeitgestaltung einen sehr hohen Stellenwert ein. Des Weiteren leben von den ca. 132 WfbM-Besuchern, die in den nächsten elf Jahren die WfbM aufgrund ihres Alters verlassen, 26,5 % im häuslichen Bereich. Man kann davon ausgehen, dass die Eltern dieses Personenkreises bereits sehr betagt sind.

Der Vogtlandkreis ist sich dieser Veränderungsproblematik durchaus bewusst. Zukunftsorientiert müssen tagesstrukturierende Projekte konzipiert und zeitnah umgesetzt werden, die auch nach der Beendigung des Arbeitslebens den älteren behinderten Menschen eine weitestgehend selbstständige Lebensführung erlauben. Erworbene und angeeigneten Fähigkeiten und Fertigkeiten sollten so lange wie möglich erhalten werden.

5.4 Wohnformen für behinderte Menschen im Vogtlandkreis

Der Vogtlandkreis offeriert in der Behindertenhilfe ein dichtes Netz an Wohneinrichtungen.

Stationäre und teilstationäre Wohnangebote

Nr.	EINRICHTUNGEN	Bewohner		AWG		Tagesstruktur in Heimen		SGB XII Plätze	Wohnpflege- plätze (WPP) SGB XI	
		Kap.	Ist	Kap.	Ist	extern	intern		Kap.	Ist
4	Sozialregion 1	119	115	8	8	54	0	103	24	24
1	Senioren-Centrum Lengenfeld "Haus Brunnenhof" Wohnpflegeheim für Behinderte Weststraße 11 08485 Lengenfeld	24	24	0	0	0	0	0	24	24
2	Lebenshilfe Reichenbach e.V. Wohnheim für Behinderte Auenstraße 4 08496 Neumark	17	14	0	0	5	9	17	0	0
3	Wohnheim für Behinderte "Zur Alten Gärtnerei" Händelstraße 9 08468 Reichenbach	32	32	0	0	16	16	32	0	0
4	Wohnstätte "Am Sportplatz" Turnerstraße 2 08468 Reichenbach	46	45	0	0	26	19	46	0	0
4a	AUßENWOHNGRUPPE "Linde" Turnerstraße 10 08468 Reichenbach	0	0	8	8	8	0	8	0	0
Einrichtungen in der Sozialregion 2		278	270	34	31	123	54	199	113	110
5	Wohnstätte der Diakonie Auerbach gemeinnützige GmbH Willy-Brandt-Str. 14 08209 Auerbach	35	34	0	0	30	4	35	0	0
5a	AUßENWOHNGRUPPE FÜR geistig behinderte Menschen Am Bendelstein 15 / 16 08209 Auerbach	0	0	11	10	8	2	11	0	0
5b	AUßENWOHNGRUPPE Poststraße 13 08209 Auerbach	0	0	6	6	6	0	6	0	0
6	Wohnpflegeheim "Am Katzenstein" Katzensteinstraße 2 08209 Auerbach	38	38	0	0	0	0	0	38	38

Nr.	EINRICHTUNGEN	Bewohner		AWG		Tagesstruktur in Heimen		SGB XII Plätze	Wohnpflege- plätze (WPP) SGB XI	
		Kap.	Ist	Kap.	Ist	extern	intern		Kap.	Ist
7	Einrichtungen in der Sozialregion 2	278	270	34	31	123	54	199	113	110
	AUßENWOHNGRUPPE									
6a	Katzensteinstr. 1 08209 Auerbach	0	0	8	7	7	0	8	0	0
	Wohnstätte "Rosengarten" Friedrich-Naumann-Str. 12 08209 Auerbach	18	17	0	0	16	1	18	0	0
	Wohnstätte "Tom Mutters" Am Krugler 2 A 08223 Grünbach	42	39	0	0	32	7	42	0	0
	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch Kranke der Diakonie Auerbach gGmbH im Kirchenbezirk Auerbach e.V. Alte Muldenberger Str. 10 08223 Grünbach	32	32	0	0	4	28	32	0	0
	AUßENWOHNGRUPPE FÜR chron./psych. Kranke Menschen Pfarrgasse 5 08209 Auerbach	0	0	9	9	2	7	9	0	0
	Wohnpflagestätte "Kirsche Haus" der Diakonie Auerbach gGmbH Werkstraße 4 08209 Rebesgrün	39	39	0	0	20	4	24	15	15
	1 KZ									
	Heim "Im Göltzschtal" Pflegeheim für pflegebedürftige behinder- te Menschen Bahnhofstraße 08228 Rodewisch (kein WPH) SGB XI	60	57	0	0	0	0	0	60	57
	Heim "Im Göltzschtal" Wohnstätte für psychisch kranke Men- schen Bahnhofstraße 08228 Rodewisch	14	14	0	0	0	0	14	0	0
3	Einrichtungen in der Sozialregion 3	96	94	10	9	92	8	106	0	0
	Wohnheim Marienstift Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz	42	42	0	0	38	4	42	0	0

Nr.	EINRICHTUNGEN	Bewohner		AWG		Tagesstruktur in Heimen		SGB XII Plätze	Wohnpflege- plätze (WPP) SGB XI	
		Kap.	Ist	Kap.	Ist	extern	intern		Kap.	Ist
	Einrichtungen in der Sozialregion 3	96	94	10	9	92	8	106	0	0
	AUßENWOHNGRUPPE									
12a	Marienstift Am Stiftsweg 4	0	0	4	4	4	0	4	0	0
	08606 Oelsnitz									
13	Lauterbach Hofer Straße 66	31	31	0	0	27	4	31	0	0
	08606 Oelsnitz									
13a	Lauterbach Hofer Str. 66	0	0	6	5	0	0	6	0	0
	08606 Oelsnitz									
14	CURA Behindertencentrum Klingenthal gGmbH Jahnstraße 32	23	21	0	0	23	0	23	0	0
	08248 Klingenthal									
2	Einrichtungen in der Sozialregion 4	98	98	6	5	74	32	89	15	15
15	Wohnstätte Syratal Wohnheim mit externer Tagesstruktur Osseweg 1	38	38	0	0	38	3	38	0	0
	08525 Kauschwitz SGB XII									
15/1	Wohnstätte Syratal Wohnheim mit interner Tagesstruktur Osseweg 3	29	29	0	0	0	29	29	0	0
	08525 Kauschwitz SGB XII									
15/2	Wohnstätte Syratal Pflegeheim Osseweg 3	15	15	0	0	15	0	0	15	15
	08525 Kauschwitz									
16	Sozialtherapeutisches Wohnheim für chronisch psychisch Kranke der Diakonie Auerbach gGmbH August-Bebel-Straße 29	16	16	0	0	16	0	16	0	0
	08233 Treuen									
16/a	AUßENWOHNGRUPPE Postplatz 1	0	0	6	5	5	0	6	0	0
	08233 Treuen									
16	Einrichtungen im Vogtlandkreis	591	577	58	53	343	94	497	152	149

Quelle: Eigene Erhebung – Stand März 2007

Der Auslastungsgrad in den Behinderteneinrichtungen des Vogtlandkreises beträgt zum 31.03.2007 zu **98 %**, in den Außenwohngruppen **91 %**.

Wohnplätze für behinderte Menschen im Vogtlandkreis nach Sozialregionen

Kapazitäten der Wohneinrichtungen

Anzahl Einrichtungen	Sozialregionen	Plätze in stationären Einrichtungen davon					Außenwohngruppenplätze davon:			Plätze im Ambulant betreuten Wohnen		
		gesamt	extern	intern	SGB XII	WPfP 1)	gesamt	geistig	chr./psy.	gesamt	geistig Behinderte	chr./spy. Kranke
4	Sozialregion 1	119	54	0	103	24	8	8		28	9	19
7	Sozialregion 2	278	123	54	199	113	34	25	9	39	21	18
3	Sozialregion 3	96	92	8	106	0	10	10				
2	Sozialregion 4	98	74	32	89	15	6		6	24		24
16	Vogtlandkreis gesamt	591	343	94	497	152	58	43	15	91	30	61

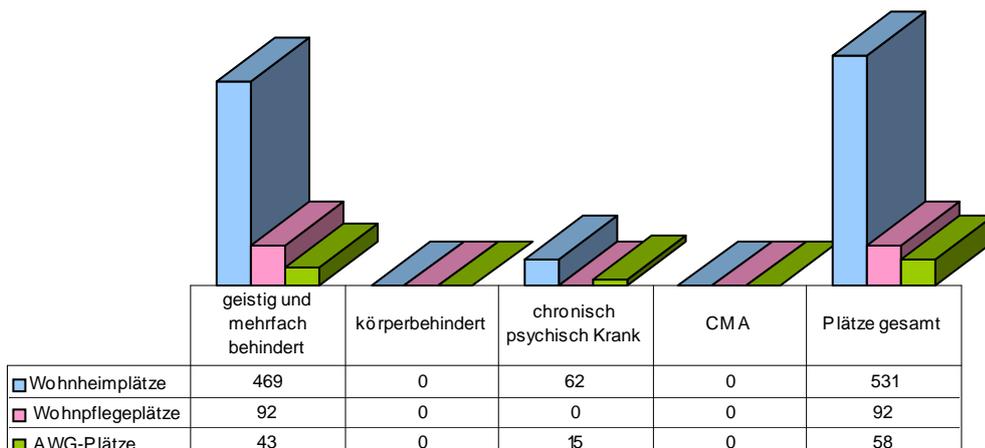
Wohnplätze gesamt 740

(591 Heimplätze + 58 Plätze in Außenwohngruppen + 91 Plätze im ambulant betreuten Wohnen)

Quelle: Eigene Erhebungen – Stand März 2007

1) Wohnpflegeplätze (WPfP)

Kapazität in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nach Behinderungsarten im Vogtlandkreis (Stand: März 2007)

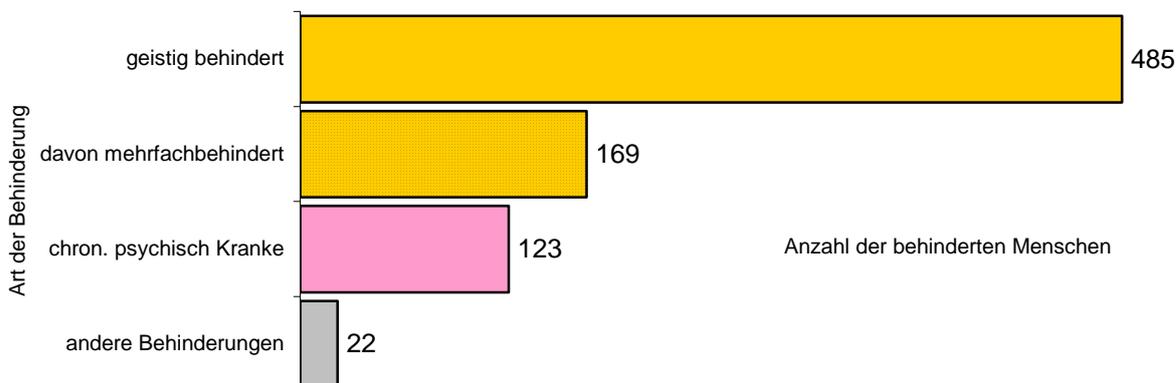


89 % der Platzkapazität ist für erwachsene, geistig und mehrfachbehinderte Menschen bestimmt. Die 60 vorhandenen Pflegeplätze aus dem „Heim Göltzschtal“ fanden in diesem Diagramm keine Berücksichtigung, da es sich nicht um Wohnpflegeplätze handelt.

Von der Diakonie Auerbach gGmbH ist die Eröffnung eines neuen Wohnangebotes für 32 chronisch psychisch kranke und für mehrfach geschädigt abhängigkeitskranke Menschen und 8 Personen für eine geschlossene Unterkunft für Februar 2009 geplant.

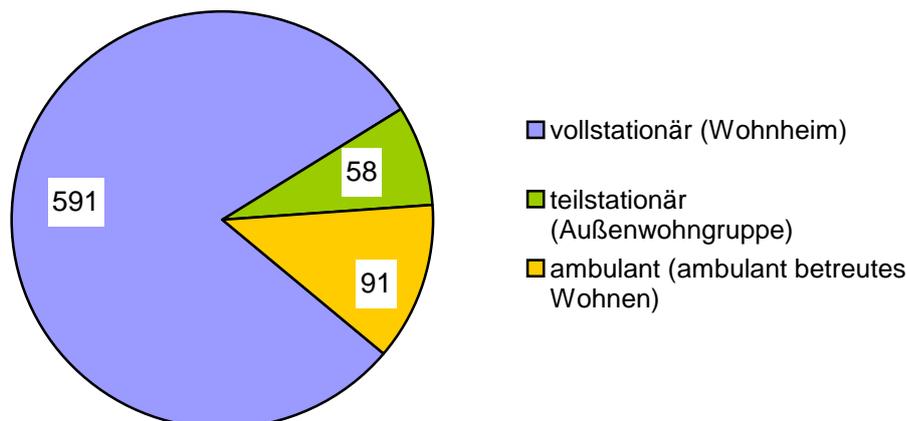
Anzahl der in den Behinderteneinrichtungen lebenden Menschen nach Behinderungsart im Vogtlandkreis (Stand: 31.03.2007)

Zum Stand 31.03.2007 leben **630** behinderte Menschen in stationären und teilstationären Einrichtungen des Vogtlandkreises mit den im Diagramm ersichtlichen Behinderungen.



77 % der Bewohner sind geistig behindert, **19,5 %** chronisch psychisch Kranke und **3,5 %** von anderen Behinderungsarten Betroffene.

Art der Wohnplatzkapazität im Vogtlandkreis



Von den **740** Wohnplätzen im Vogtlandkreis werden **79,9 %** in Wohnheimen als vollstationäre Plätze, **7,8 %** in Außenwohngruppen als teilstationäre Plätze und **12,3 %** als ambulante Plätze im Ambulant betreuten Wohnen angeboten.

Der hohe Anteil an vollstationären Wohnformen ist das Ergebnis eines ständigen Ausbaus stationärer Wohnheimplätze in den zurückliegenden Jahren. Die Schaffung dieser stationären Wohnmöglichkeiten war aufgrund der Enthospitalisierung einiger Fachkliniken notwendig. Menschen, die viele Jahre in Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung fehlplatziert lebten, bedurften einer für sie angemessenen adäquaten sozial- und heilpädagogischen Unterbringung und Betreuung.

Dagegen konnte in den letzten Jahren ein Fallanstieg im vollstationären Wohnbereich durch Umstrukturierung und dem Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote vermieden werden.

Das heißt konkret:

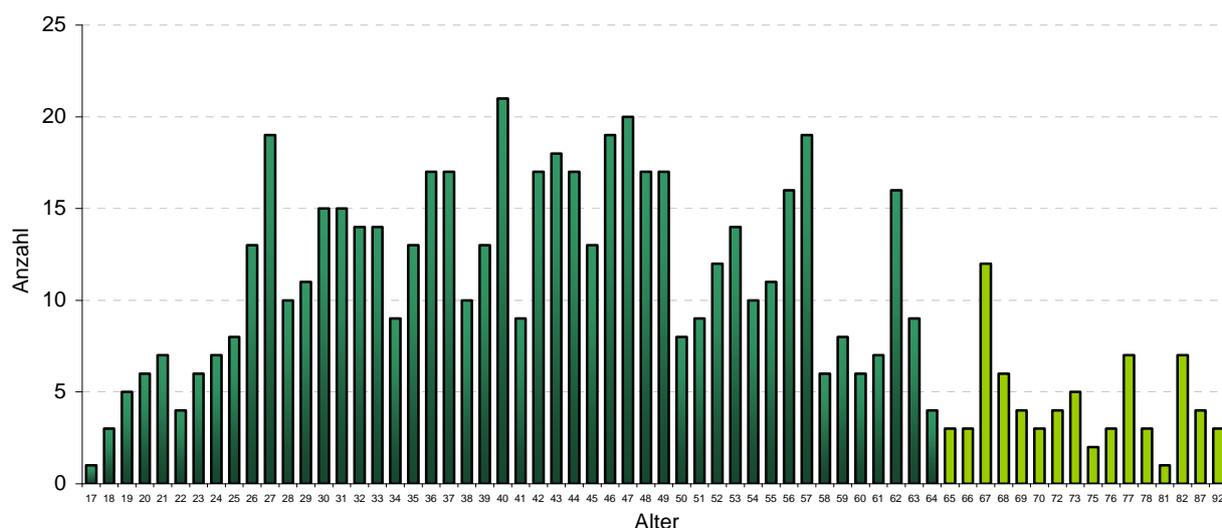
- Eröffnung neuer Außenwohngruppen der Diakonie Auerbach e.V.
 - im Februar 2005 für 6 Personen
 - im April 2007 für 11 Personen, verbunden mit einem Platzabbau vollstationärer Wohnheimkapazität in der Stammwohnstätte von 46 auf 35 Plätze.
- Eröffnung neuer Außenwohngruppe durch die Lebenshilfe Auerbach e. V. für 8 Bewohner

Auch das Betreuungsangebot im ambulant betreuten Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen wurde erweitert. Hier erfolgte im November 2006 eine Kapazitätsaufstockung um 12 Plätze durch die Lebenshilfe Auerbach e.V..

Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen nicht selbständig und nicht in ihrem eigenen familiären Umfeld wohnen können, blieb bisher nur die Alternative einer stationären Unterbringung.

Mit der Etablierung des Betreuten Wohnens in Gastfamilien im Vogtlandkreis wurde ein neues ambulantes Leistungsangebot für erwachsene behinderte Menschen geschaffen. Zur Zeit sind drei erwachsene behinderte Menschen in eine vogtländische Familie integriert.

Alter und Anzahl der in Behinderteneinrichtungen lebenden Menschen im Vogtlandkreis



Das Durchschnittsalter der **630** Heimbewohner liegt bei etwa **44** Jahren. Dieses niedrige Durchschnittsalter hat zur Folge, dass in den kommenden Jahren weniger Menschen stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe verlassen, als neue hinzukommen.

Von den Heimbewohnern sind **11 %** über 65 Jahre alt und in der Regel nicht mehr in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig. Nicht jede Behinderteneinrichtung verfügt über eine interne Tagesstruktur. Für diese 70 älteren behinderten Menschen sollte aber nicht gleichzeitig mit Beendigung ihrer Tätigkeit in der WfbM auch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft enden. Die Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung einer ganzheitlichen Tagesstruktur würde die Lebensqualität dieser Personengruppe in erheblichen Maße positiv beeinflussen.

Fazit

Wir wissen anhand von Studien, dass in den nächsten Jahren die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die Hilfen, Förderung und Betreuung benötigen, deutlich steigen werden. Für die Sozialplanung des Vogtlandkreises steht die Innovation bei der Begleitung der Menschen mit Behinderungen an vorderster Stelle.

Um den gesetzlichen Auftrag „AMBULANT VOR STATIONÄR“, aber auch den spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen in unserem Landkreis gerecht zu werden, besteht aus sozialplanerischer Sicht zukünftig kein Bedarf für die Errichtung weiterer stationärer Plätze. Vielmehr muss in Betrachtung des demografischen Wandels und der Alterungsprozesse künftig die Angebotspalette von verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen sehr flexibel und breit gefächert sein. Wir brauchen nicht primär zusätzliche Heimplätze, sondern Leistungs- und Wohnangebote, die es behinderten und älteren behinderten Menschen ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und so lange wie möglich ein selbstständiges Leben zu führen. Der Aufbau einer externen Tagesstruktur, sowie der weitere Ausbau des Betreuten Wohnens in Gastfamilien wären hierzu geeignete Alternativen.

6. Planungsziele

Legende		● ● ● kurzfristig			● ● mittelfristig			● langfristig		
Maßnahmen und Ziele		Priorität								
		● ● ●			● ●			●		
1	<p>Bestandsaufnahme, Evaluation der Hilfsangebote und Entwicklung von Handlungsanleitungen für den Landkreis.</p> <p>Fortschreibung der Analysen über derzeitige und sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklungen sowie Entwicklung der Anzahl an behinderten Menschen und sich daraus ergebende Ansprüche an die Infrastruktur.</p>	X								
2	<p>Stellungnahme der Verbände, Vereine und Institutionen, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht und anhand ihrer Erfahrungen für eine Verbesserung der Situation für erwachsene behinderte Menschen notwendig wären.</p>	X								
3	<p>Schaffung eines notwendigen und versorgenden Netzes an Leistungen durch Angebotsvernetzung aller im Sozialraum tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte.</p> <p>Die Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern sind zu Gunsten der Hilfesuchenden zu optimieren. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind die Strukturen der Alten- und Behindertenhilfe zukunftsorientiert so auszurichten, dass ein intensiveres Zusammenwirken erzielt wird.</p>					X				
4	<p>Aufgrund der ständig wachsenden Anzahl behinderter und älterer Menschen ist vorrangig das ambulante Leistungs- und Betreuungsspektrum auszubauen. Hierbei muss die Zielgruppe der an Demenz erkrankten Menschen besonders einkalkuliert werden. Wichtig ist der Aufbau externer Tagesstrukturen für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.</p>						X			
5	<p>Eine gewichtige Aufgabe sollte zukünftig die Unterstützung der behinderten Menschen bei der Arbeitssuche sein mit dem Ziel, eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Dringend notwendig ist die Schaffung von Alternativen zu den Arbeitsplätzen in den WfbM's, zum Beispiel durch den weiteren Aus- und Aufbau von Integrationsprojekten, die Schaffung von Außenarbeitsplätzen in vogtländischen Betrieben und Unternehmen, Patenbetrieben.</p>							X		

Legende ● ● ● kurzfristig ● ● mittelfristig ● langfristig				
Maßnahmen und Ziele		Priorität		
6	Schaffung bedarfsgerechter Wohnmöglichkeiten durch Ausbau bereits vorhandener ambulanter Wohnformen (Ambulant betreutes Wohnen, Gastfamilienbetreuung) oder die Bildung von Hausgemeinschaften, evtl. auch mit nicht behinderten Menschen als niedrighschwelliges Wohnangebot.	X		
7	Der Hilfeprozess muss so strukturiert werden, dass auch der Hilfesuchende selbst bestrebt ist, mitzuwirken und solidarisch zu handeln .	X		
8	Sensibilisierung der Öffentlichkeit. für die Belange behinderter Menschen.	X		
9	Abbau von Barrieren , ganz besonders in den Köpfen der Menschen, denn Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation und Mobilitätschancen bestimmen entscheidend über die Teilhabe der von Behinderung betroffenen Menschen am gesellschaftlichen Leben.	X		